



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Zollverwaltung EZV**

Oberzolldirektion

Stand Juli 2015

# **"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager / offenen Zolllager (OZL)"**

**Schlussbericht**

**Massnahmen 1 - 6**

# "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

## Inhaltsverzeichnis

1	Beilagenverzeichnis .....	4
2	Ausgangslage .....	5
3	Beschlüsse, Ergebnisse und Konsultationen.....	6
3.1	Beschlüsse der Chefin EFD vom 16. April 2014.....	6
3.2	Ergebnis aus dem Bericht "Regulierungsfolgekostenabschätzung" vom 11. Juli 2014.....	7
3.3	Konsultation und Besprechung zwischen der EZV und der Wirtschaft vom 22. Juni 2015.....	7
4	Auftrag .....	9
4.1	Rahmenbedingungen.....	9
4.2	Rechtliche Grundlagen.....	9
4.3	Abgrenzung.....	10
5	Terminplanung .....	10
6	Vergleich mit der EU (insbesondere Luxemburg und Frankreich).....	10
6.1	Zollagungsverfahren und Ausfuhrverfahren .....	10
6.2	Zollprozess Freilager (Freizonen) in Luxemburg und Frankreich.....	11
7	Umsetzung der 8 EFK-Empfehlungen .....	14
7.1	EFK-Empfehlung 1.....	14
7.2	EFK-Empfehlung 2.....	31
7.3	EFK-Empfehlung 3.....	32
7.4	EFK-Empfehlung 4.....	34
7.5	EFK-Empfehlung 5.....	36
7.6	EFK-Empfehlung 6.....	38
7.7	EFK-Empfehlung 7.....	39
7.8	EFK-Empfehlung 8.....	39
8	Schlussbemerkung.....	39
	Beilage 1.....	40
	Beilage 2.....	44
	Beilage 2a.....	47
	Beilage 3.....	50
	Beilage 4 (zollintern) .....	51
	Beilage 5.....	52

**"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"**

Beilage 6.....	55
Beilage 7.....	57
Beilage 8.....	60

## Management-Übersicht

Autor(en):			
Status:	In Bearbeitung		
Ablage:	P:\		
Verteiler			
Version	Datum	Koordination	Änderungs- und Versionshinweise
0.5	01.04.2015		BF/ JCF/ Hau /Zeller
0.6	03.04.2015		Hau; nach Besuch in Genève
1.0	21.04.2015	S Zollverfahren	Vernehmlassung zollintern
1.1	07.05.2015	S Aufgabenvollzug	nach Vernehmlassung zollintern
1.3	08.05.2015	S Aufgabenvollzug	zur Stellungnahme an Chefin V+B
1.5	15.05.2015	S Aufgabenvollzug	Bemerkungen Chefin V+B und Chef A ORVO
1.6	18.05.2015	S Aufgabenvollzug	für GL EZV
1.9	08.07.2015	S Aufgabenvollzug	nach externer Konsultation

Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Berichts wird durchgehend die maskuline Form eines Begriffes verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung und schliesst immer gleichermassen Frauen und Männer ein.

### 1 Beilagenverzeichnis

Beilage	Titel
1	Auszug aus der Botschaft an den BR vom 6. März 2015 <sup>1</sup> zur Änderung des Zollgesetzes
2	Zirkularentwurf "Bestandesaufzeichnungen in offenen Zolllagern (OZL): Anforderungen und Richtlinien"

<sup>1</sup> BBI 2015 2883

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

2a	Zirkularentwurf "Bestandesaufzeichnungen für sensible Waren in Zollfreilagern: Anforderungen und Richtlinien"
3	Ergebnis der Besprechung zwischen Bund und Wirtschaft vom 2. April 2014
4	Beschlüsse der Chefin EFD vom 16. April 2014 (zollintern)
5	Inhalt der Zollanmeldung für die Einlagerung von sensiblen Waren (e-dec)
6	Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung von offenen Zolllager (ex Information über das Zolllagerverfahren für offene Zolllager [OZL])
7	Rahmenbedingungen für Zollfreilager
8	Comparatif sommaire des dépôts francs sous douane suisses (actuels/futurs) avec le Freeport Luxembourg et les entrepôts francs français

### 2 Ausgangslage

Die ursprüngliche ZG-Revision sah vor, die Bestimmungen über die offenen Zolllager (OZL) und die Zollfreilager (Art. 50 – 57 und Art. 62 - 67 ZG) dahingehend zu ändern, dass zwar auch in Zukunft inländische Waren in einem Zollfreilager/OZL gelagert werden dürfen. Diese Waren hätten aber neu in jedem Fall den Status von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, d. h. den Status von inländischen Waren, behalten. Erst wenn sie die Schweiz wirklich verlassen hätten, wären sie zum Ausfuhrverfahren anzumelden gewesen und wäre die Ausfuhrveranlagung erfolgt. Durch diese Änderung hätte eine unbefriedigende, systembedingt fehlerhafte und risikobehaftete Rechtslage beseitigt werden können, welche die Ausnützung von Lücken in den Ausfuhrbestimmungen oder eine ungewollte Optimierung von Steuern ermöglicht.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden diese Bestimmungen vom Kanton Genf, von der Wirtschaft grossmehrheitlich, aber auch von einigen Parteien abgelehnt. Kritikpunkt waren vor allem die mehrwertsteuerlichen Folgen bei der Lagerung inländischer Waren in einem Zollfreilager/OZL. Die geplante Gesetzesänderung stelle einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen dar. Die Standortattraktivität der Schweizer Wirtschaft im internationalen Vergleich werde unverhältnismässig eingeschränkt. Zudem wurde kritisiert, dass keine detaillierte Messung der durch die Vorlage verursachten Regulierungskosten vorliege.

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und nach Anhörung der Wirtschaft wurde der Bereich der Zollfreilager/OZL von der Gesetzesrevision abgekoppelt.

Mit der ESTV und dem SECO wurden verschiedenste Varianten in Erwägung gezogen, um der Problematik der steuerfreien Ausfuhr in Zollfreilager/OZL zu begegnen.

Am 2. April 2014 fand eine Besprechung zwischen Bund und Wirtschaft statt. Ein Minimalkompromiss wurde gefunden:

- Es wird darauf verzichtet, die Ausfuhr in Zollfreilager/OZL zu verbieten.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

- Die Ausführfrist von sechs Monaten wurde als akzeptabel erachtet, sofern Verlängerungsmöglichkeiten bestehen (entspricht dem Status quo).
- Drei Verlängerungsmöglichkeiten zu je 6 Monaten wurden als sinnvoll und akzeptabel erachtet.
- Unbestritten ist, dass die Ausfuhrmöglichkeit in Zollfreilager/OZL nur für Erwerber (Wohn-)Sitz im Ausland besteht. Als akzeptabel erachtet wird zudem die Voraussetzung, dass objektive Gründe eine Ausfuhr innerhalb der Ausführfrist verhindern müssen. Ferner wurde eine Härtefallklausel mit einer Sondergenehmigung für besondere, nicht absehbare Fälle aufgenommen.

*Details: siehe Beilage 3*

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) untersuchte ausserdem die Tätigkeiten der EZV im Bereich der Zollfreilager und der offenen Zolllager unter Berücksichtigung des aktuellen wirtschaftspolitischen Kontexts. Im Bericht der EFK wurden diverse Punkte bemängelt. Zu deren Behebung formulierte die EFK acht Empfehlungen (Originaltext in Französisch). Die EZV verpflichtete sich, die Empfehlungen der EFK (sieben davon betreffen die EZV direkt) bis Ende 2015 im Hinblick auf eine wirksamere Aufsicht grösstmehrheitlich umzusetzen. Die einzelnen Empfehlungen werden in Ziffer 7 im Detail erläutert.

### **3 Beschlüsse, Ergebnisse und Konsultationen**

#### **3.1 Beschlüsse der Chefin EFD vom 16. April 2014**

Nach der Besprechung zwischen Bund und Wirtschaft fand am 8. April 2014 ein Fachgespräch zwischen der Vorsteherin EFD und der EZV (u.a. mit R. Dietrich, OZDir und M. Schärrer-Rickenbacher, Vizedirektorin HA Recht & Abgaben) zum Thema Zollfreilager/OZL statt. Die für die Umsetzung der EFK-Empfehlungen wichtigen Entscheide lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Empfehlung 1 des Berichts EFK (Strategie des Bundesrats):
  - Richtschnur der Strategie soll sein, nach welchen Vorschriften Waren in Zollfreilagern/OZL eingelagert werden können (nicht was).
  - Der Staat soll die Rahmenbedingungen festlegen, nach welchen die Bewilligungen für die Betreiber der Zollfreilager/OZL erteilt werden.
  - Es obliegt dem Staat zu kontrollieren, ob die Auflagen für die Bewilligung eingehalten werden.
  - Der Betreiber eines Zollfreilagers/OZL soll bezüglich Einhaltung der Vorschriften in der Pflicht stehen.
  - Änderung ZV gemäss Vorschlag EZV bzw. Minimalkompromiss, der mit den Wirtschaftsvertretern am 2. April 2014 gefunden wurde (insb. maximal 2 Jahre Lagerung im Zollfreilager/OZL für definitiv zur Ausfuhr veranlagte Waren).

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

- Die Bewilligung von Härtefällen soll zentral auf Stufe OZD erfolgen (Ziel: nationale *unité de doctrine* für Verlängerungspraxis bei Zolllagern).
- Die Empfehlungen 2-8 des Berichts EFK, welche nur die EZV betreffen, werden gemäss OZDir bis spätestens Ende 2015 umgesetzt.

*Details: siehe Beilage 4*

### **3.2 Ergebnis aus dem Bericht "Regulierungsfolgekostenabschätzung" vom 11. Juli 2014**

Die Regulierungsfolgekostenabschätzung wurde durch die Firma B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung aus Basel durchgeführt. Das Wichtigste aus dem Schlussbericht vom 11. Juli 2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### Ausgangslage

Im Bereich der Zollfreilager und OZL hat die Eidgenössische Zollverwaltung gemeinsam mit der Wirtschaft eine Neu-Regelung betreffend der Ausfuhr von Waren aus der Schweiz in Zollfreilager/OZL erarbeitet. Diese Änderung beinhaltet insbesondere die Beschränkung der Lagerdauer auf maximal 24 Monate (bislang unbeschränkt), die nur durch Rückgriff auf eine Härtefallklausel für „besondere, nicht absehbare Fälle“ verlängert werden kann. Weiter wird die Gesuchstellung für eine Verlängerung der Lagerdauer, welche ab sechs Monaten nötig ist, vereinheitlicht und nur bei Vorliegen von objektiven Gründen gewährt.

#### Ziel der Studie

Das Ziel der vorliegenden Regulierungsfolgekostenabschätzung war - ausgehend von der heutigen Situation - abzuschätzen, welche Auswirkungen die geplante Neu-Regelung auf die betroffenen Akteure und die Gesamtwirtschaft entfalten wird und welche Massnahmen den Vollzug erleichtern können.

#### Ergebnisse

Die Neu-Regelung ist nur für einen kleinen Teil der exportierenden Branchen relevant und auch innerhalb dieser Branchen sind nicht alle Unternehmen resp. Waren betroffen. Die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind daher eher gering zu bewerten. Die Aussagen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, denn gesicherte Daten liegen nicht vor.

Der administrative Aufwand für die betroffenen Unternehmen nimmt durch die Neu-Regelung zu, für den Bund bleibt er in etwa gleich. Indem bestehende Systeme genutzt werden, kann der administrative Mehraufwand für die Wirtschaft allerdings vermindert werden. Für die Unternehmen ist darüber hinaus zentral, dass die Verfahren klar definiert und planbar sind.

### **3.3 Konsultation und Besprechung zwischen der EZV und der Wirtschaft vom 22. Juni 2015**

Die Konsultation des vorliegenden Berichts dauerte vom 19. Mai bis zum 15. Juni 2015. Konsultiert wurden verschiedene von den Massnahmen betroffene Verbände. SPEDLOGSWISS, economiesuisse, der Schweizerische Gewerbeverband (sgv), die Union des Ports Francs Suisses (UPFS), der Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS), der Verband der Schweizerischen Edelsteinbranche (VSE) und die Firma Möbel-Transport AG reichten eine Stellungnahme ein. Vertreter dieser Verbände und Firmen nahmen auch an der Besprechung vom 22. Juni 2015 teil. An der Besprechung ebenfalls anwesend war das SECO.

## **Zusammenfassung**

Gewisse Wirtschaftsvertreter äussern sich nach wie vor kritisch zu einer stärkeren Regulierung der Zolllager (die sie in ihrer Arbeit behindert). Im Grossen und Ganzen wurde der Handlungsbedarf aber nun doch verstanden. Die Vorschläge der EZV zur Umsetzung der verschiedenen Empfehlungen der EFK wurden denn auch weitgehend akzeptiert (vgl. Ziffern 7.1.4 bis 7.5.4).

Es gibt eine wesentliche Ausnahme: Die Forderung, dass der Eigentümer der eingelagerten Waren in den Bestandesaufzeichnungen aufzuführen ist, erachtet die Wirtschaft als schwer umsetzbar (oftmals kennen selbst die Lagerhalter nicht genau die Eigentümerverhältnisse, da auch Treuhänder, Banken, Museen oder andere Drittpersonen den Auftrag für die Einlagerung der Waren erteilen). Und die Forderung wird auch als zu massiver Eingriff in die Persönlichkeit erachtet (ein Inventar ist für zig Leute zugänglich). Man ist der Meinung, dass es genügt, den Verfügungsberechtigten in der Bestandesaufzeichnung anzugeben, der bei Bedarf detailliert Auskunft zu Waren und Eigentümer geben kann. Zu diesem Punkt wird der Bundesrat einen Grundsatzentscheid zu treffen haben

## **Bemerkungen zu den Ausfuhrfristen und den Verlängerungsmöglichkeiten (Ziffer 2)**

Der VKMS wünscht einen Hinweis auf die Konkurrenzsituation insbesondere im europäischen Ausland bezüglich Ausfuhrfristen und allfällige Verlängerungsmöglichkeiten, da die Verweildauer ein wichtiges Argument für die Wettbewerbssituation sein kann. Nach Ansicht des VKMS und der Firma Möbel-Transport AG sollten Käufer mit Wohnsitz im Ausland die in der Schweiz gekauften Kunstwerke nach erfolgter Zollausfuhr in schweizerische Zollfreilager/OZL mehrwertsteuerfrei und unbegrenzt lagern können.

Ein Ländervergleich wird in Ziffer 6 dargestellt. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung ist, dass der umsatzsteuerliche Verbrauch im Ausland stattfindet. D.h. auf einen Export aus dem Inland muss ein Import im Ausland erfolgen (vgl. Ziffer 7.1.4.11, Erläuterungen zu Art. 173a). Ausserdem einigten sich Bund und Wirtschaft am 2. April 2014 auf einen Minimalkompromiss: Ausfuhr in ein Zollfreilager/OZL wird nicht verboten und die Ausfuhrfrist von sechs Monaten mit drei Verlängerungsmöglichkeiten zu je 6 Monaten wird akzeptiert (vgl. Ziffer 2).

## **Bemerkungen zu den Ergebnissen der Regulierungsfolgekostenabschätzung (Ziffer 3.2)**

Der sgv kritisiert die Ausführungen zur Regulierungsfolgekostenabschätzung als absolut ungenügend. Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Regulierungsfolgekosten in den einzelnen Unternehmen müssen berücksichtigt werden.

Für den VKMS ist die Aussage, dass die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft eher gering sind, irrelevant. Massgebend sind die Auswirkungen für den Kunstmarkt Schweiz. Für diesen sind Neuregelungen der Zollfreilager sehr relevant, handelt es sich doch um einen Markt, der sehr stark international verknüpft ist. Neben der Verlässlichkeit und Reputation der Schweizer Professionellen ist auch ein möglichst geringer administrativer Aufwand ein Wettbewerbsvorteil.

Die Firma B,S,S, Volkswirtschaftliche Beratung befragte auch die Firma Möbel-Transport AG. Diese war sehr zurückhaltend mit der Herausgabe von Auskünften an Drittpersonen. Die Firma Möbel-Transport AG moniert auch, dass die Leute der Firma B,S,S, inkompetent gewesen seien.



## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Die unabhängige Firma B,S,S, Volkswirtschaftliche Beratung hat die Studie nach den Vorgaben des SECO durchgeführt. Konnte aber mangels genügend Auskünften keine allzu fundierte Aussage machen.

### **Bemerkungen zu der Schlussbemerkung (Ziffer 8)**

Der Kunstmarkt Schweiz hat ein grosses Interesse daran, dass die falschen Vorstellungen in der Öffentlichkeit über die Zollfreilager korrigiert werden. Aus Sicht des VKMS macht die EZV zu wenig, um dieses Bild zu korrigieren. Sie sollte regelmässige Statistiken über durchgeführte Kontrollen und deren Resultate veröffentlichen.

Die EZV veröffentlicht keine Statistiken über bestimmte Kontrollen. Solche Statistiken hätten keinen Aussagewert, da die EZV nicht lückenlos kontrolliert. Die im vorliegenden Bericht dargestellten Massnahmen sollen aber dazu beitragen, dass die Reputation der Zollfreilager und OZL besser wird.

## **4 Auftrag**

Die von der EFK formulierten Empfehlungen müssen ab 1. Januar 2016 (erfolgt unter Berücksichtigung der von der EZV eingebrachten Vorbehalte sowie der Eckwerte gemäss Besprechung vom 2. April 2014 zwischen Bund und Wirtschaft) umgesetzt werden.

### **4.1 Rahmenbedingungen**

Folgende Rahmenbedingungen müssen berücksichtigt werden:

- die Strategie des Bundesrates wird berücksichtigt und - wo nötig - vertieft.
- bei der Umsetzung der Empfehlungen EFK sind in erster Linie Massnahmen anzustreben, die (eigenständig) durch die EZV umgesetzt werden können.
- Entwicklungen im internationalen Umfeld sind - wenn rechtlich möglich - in die Lösungsfindung mit einzubeziehen.
- die Ergebnisse aus dem Bericht der Firma B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung aus Basel, zum Thema "Regulierungsfolgeabschätzung: ZFL und OZL" sind - sofern von Bedeutung - zu berücksichtigen.
- Falls notwendig, sind rechtliche Grundlagen anzupassen.

### **4.2 Rechtliche Grundlagen**

- Zollfreilager: Art. 62 - 67 ZG<sup>2</sup>; Art. 175 - 185 ZV<sup>3</sup>
- OZL: Art. 50 - 57 ZG; Art. 156 - 161 ZV

---

<sup>2</sup> Zollgesetz (SR 631.0)

<sup>3</sup> Zollverordnung (SR 631.01)

### 4.3 Abgrenzung

Nicht Teil des Auftrags ist ein allfällig neues Zolllagerverfahren. Entsprechende Arbeiten werden im Rahmen des Projekts Redesign-Fracht aufgenommen.

## 5 Terminplanung

Datum	Themen
18. Mai 2015	Abgabe an GL EZV 2/2015
18. Mai 2015	Vernehmlassung extern; Start
12. Juni 2015	Vernehmlassung extern; Ende
22. Juni 2015	Vernehmlassung extern, konferenzielle Bereinigung
Mitte Juli 2015	Abgabe Entwurf Zollverordnung an S Recht

## 6 Vergleich mit der EU (insbesondere Luxemburg und Frankreich)

### 6.1 Zolllagerverfahren und Ausfuhrverfahren

Gemäss Zollkodex der Europäischen Union (ZK) können im Zolllagerverfahren Nichtgemeinschaftswaren (ausländische Waren) sowie unter bestimmten Voraussetzungen, die grundsätzlich an die Ausfuhr anknüpfen, Gemeinschaftswaren (inländische Waren) gelagert werden.

Wird eine Gemeinschaftsware in ein Zolllager überführt, findet in einer ersten Phase eine Zollveranlagung zum Zolllagerverfahren statt. Während sich die Gemeinschaftswaren im Zolllagerverfahren befinden, behalten sie den Status als Gemeinschaftswaren. Nach der Beendigung des Zolllagerverfahrens müssen sie in einer zweiten Phase zum Ausfuhrverfahren angemeldet werden. Dabei ist festzuhalten, dass in der EU das Ausfuhrverfahren erst mit dem körperlichen Verbringen aus dem Zollgebiet endet und der Ausfuhrnachweis erst in diesem Zeitpunkt ausgestellt wird.

In der Schweiz unterscheidet sich das Zusammenspiel zwischen Ausfuhrverfahren und Zolllagerverfahren grundsätzlich von demjenigen in der EU, weil nach geltendem Zollrecht eine Ausfuhr inländischer Waren in ein Zolllager zulässig ist. Mit der Befristung der Lagerung von ausgeführten Inlandwaren soll jedoch auch in der Schweiz erreicht werden, dass die Waren tatsächlich ins Ausland verbracht werden, wie das in der EU der Fall ist.

## 6.2 Zollprozess Freilager (Freizonen) in Luxemburg und Frankreich

### 6.2.1 Freeport Luxembourg

Le Freeport Luxembourg est propriété de la société anonyme The Luxembourg Freeport Management Company S.A. Le Freeport Luxembourg dispose de 22'000 m<sup>2</sup> de surface d'entreposage hautement sécurisée qu'il met à disposition de sociétés actives dans le transport, la manutention et l'entreposage de marchandises de valeur, telles que des œuvres d'art, des vins fins, des métaux précieux, des bijoux, des diamants et des voitures de collection. Peuvent être entreposées aussi bien des marchandises communautaires que tierces.

De par ses caractéristiques, le Freeport Luxembourg est un établissement dont les activités se rapprochent fortement de celles des Ports Francs & Entrepôts de Genève SA. C'est la raison pour laquelle, il a été choisi pour servir de base de comparaison entre le droit suisse et le droit européen.

Qu'est-ce qui différencie le Freeport Luxembourg des dépôts francs sous douane suisses?

- Les sociétés désirant entreposer des marchandises (entrepôts) dans le Freeport Luxembourg doivent demander un agrément préalable à l'Administration des douanes du Luxembourg (ADA) et obtenir ensuite l'accord de l'entrepôseur (The Luxembourg Freeport Management Company S.A.).
- Dans la demande d'agrément, le type de marchandises entreposées (numéros de tarif du Système Harmonisé SH) doit être précisé. L'agrément vaut uniquement pour le type de marchandises spécifié dans la demande.
- Seules les sociétés disposant du statut d'opérateur économique agréé (OEA) conformément au règlement (CE) 648/2005 peuvent obtenir l'agrément de l'ADA. Actuellement, le Freeport Luxembourg compte une dizaine d'entrepôts.
- Les entrepôts sont locataires des locaux qu'ils gèrent. Ils ne peuvent entreposer des marchandises que dans leurs propres locaux.
- Les entrepôts seront soumis prochainement à la quatrième Directive de Lutte contre le Blanchiment et contre le Financement du Terrorisme (LCB-FT).
- L'ADA et les entrepôts sont connectés à une application informatique dédiée qui sert de plateforme d'échange des informations. Toutes les annonces transmises à l'ADA par les entrepôts transitent par ce système en B2G (business to government).
- Toutes les marchandises entreposées sont reprises dans la comptabilité-matières des entrepôts, celle-ci peut être consultée consultable via l'application informatique.
- La comptabilité-matière se limite à des données très sommaires, telles que le numéro du document de transit précédent ou le numéro de la lettre de transport aérien (si la marchandise est acheminée directement depuis le tarmac de l'aéroport), les marques, numéros, nombre et nature des colis, le nom usuel et la quantité des marchandises.
- L'ADA n'exige pas de fournir des informations sur le propriétaire clients (collectionneurs privés ou publics, musées, investisseurs, galeries d'art, fonds d'investissements, etc.) de la marchandise ni sur leur valeur dans la comptabilité-matière.

### 6.2.2 Zones franches et entrepôts francs situés sur le territoire douanier français

La France distingue les zones franches des entrepôts francs. La différence entre les deux repose essentiellement sur le critère de la superficie: les zones franches peuvent couvrir une aire d'activité économique relativement vaste alors que les locaux de l'entrepôt franc sont des locaux fermés strictement délimités par nature (immeubles). La réglementation communautaire applicable aux zones franches est identique à celle prévue pour les entrepôts francs.

La France dispose d'une zone franche métropolitaine située dans le port du Verdon à Bordeaux. En France métropolitaine, les entrepôts francs sont surtout localisés dans les principaux ports, à Bordeaux, Dunkerque, le Havre, Marseille et Rouen. L'administration des entrepôts francs, fut longtemps limitée à des organismes de droit public. Ce droit a été étendu en 1996 à des personnes de droit privé dans des sites portuaires ou aéroportuaires.

Il n'y a aucune différence notable entre le Freeport Luxembourg et les entrepôts francs français en matière de gestion et de fonctionnement. Dans les deux cas, le système de contrôle mis en place par les autorités douanières se base essentiellement sur la comptabilité-matières.

### 6.2.3 Conclusions

Sur la base des informations fournies par les autorités douanières luxembourgeoises et françaises, force est de constater que le système européen illustré par le cas du Freeport Luxembourg et l'actuel système suisse sont très proches l'un de l'autre:

- les dépôts francs sous douane/entrepôts francs font partie du territoire douanier.
- les dépôts francs sous douane/entrepôts francs sont agréés par la douane.
- les points d'entrée et de sortie des dépôts francs sous douane/entrepôts francs sont définis et font l'objet d'une surveillance douanière.
- les marchandises non dédouanées/non communautaires sont exonérées de droits à l'importation, de taxes et de mesures de politique commerciale.
- la durée d'entreposage des marchandises non dédouanées/non communautaires est illimitée.

Dans l'UE, la durée d'entreposage des marchandises communautaires (dédouanées) n'est pas limitée du fait que leur placement dans le régime de l'exportation se fait ultérieurement, soit au moment où elles quittent le territoire de la Communauté. Par contre en Suisse, étant donné que les marchandises indigènes doivent être placées sous le régime de l'exportation et que le délai d'acheminement des marchandises exportées hors du territoire douanier suisse est fixé à 6 mois (avec possibilités de prolongation).

- la mise en entrepôt de marchandises dans un dépôt franc sous douane/entrepôt franc n'est pas soumise à la présentation d'une déclaration en douane.

La seule différence notable se situe au niveau de l'agrément préalable des entrepositaires par les autorités douanières luxembourgeoises et françaises. En Suisse, l'entreposeur, soit la société qui gère le dépôt franc sous douane, peut louer un local à une personne physique ou morale de son choix, sans requérir l'assentiment préalable de la douane. Cela permet par exemple à une personne physique de louer un petit local dans le dépôt franc sous douane et d'endosser elle-même les responsabilités qui incombent à l'entrepositaire, notamment en ce

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

qui concerne la tenue de l'inventaire des marchandises sensibles. Cette plus grande souplesse offerte à l'entreposeur est contrebalancée par le fait qu'il doit tenir une liste des locataires et des sous-locataires de locaux situés dans le dépôt franc sous douane ainsi que des entrepositaires. Il doit de plus s'assurer que les locataires, sous-locataires et entrepositaires dont le siège ou le domicile se trouvent à l'étranger élisent un domicile de notification en Suisse. Enfin, l'entreposeur a l'obligation de présenter immédiatement la liste de ses locataires, sous-locataires et entrepositaires, si la douane l'exige.

Du point de vue du contrôle douanier, la non-exigence de l'agrément préalable est largement compensée par le fait qu'en Suisse, les informations requises dans l'inventaire des marchandises sensibles selon l'art. 184 OD sont beaucoup plus contraignantes. Dans l'UE, la comptabilité-matières se limite uniquement aux données nécessaires à l'identification des marchandises alors qu'en Suisse, l'inventaire des marchandises sensibles contient des informations qui vont au-delà de ce qui est nécessaire pour identifier la marchandise, telles que le nom de la personne habilitée à disposer des marchandises, la valeur des marchandises, etc.

En résumé, les dépôts francs sous douane suisses fonctionnent actuellement de manière similaire aux entrepôts francs européens. Il est dès lors abusif de prétendre que les règles sont plus strictes dans l'UE.

A l'avenir, suite à la transposition des recommandations du Contrôle fédéral des finances (CDF), la surveillance et le contrôle douaniers dans les dépôts francs sous douane seront encore sensiblement renforcés.

Un comparatif des systèmes suisses (actuels/futurs), luxembourgeois et français est disponible en annexe (Beilage 8),

## **7 Umsetzung der 8 EFK-Empfehlungen**

### **7.1 EFK-Empfehlung 1**

#### **7.1.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014**

Le Contrôle fédéral des finances recommande au Département fédéral des finances de proposer au Conseil fédéral une stratégie sur le rôle et le développement des entrepôts douaniers ainsi que de leurs activités. Cette stratégie doit présenter les avantages et les risques ainsi que les orientations privilégiées par le Conseil fédéral par rapport aux enjeux économiques et politiques, de même que leurs conséquences pour la Confédération.

#### **7.1.2 Stellungnahme des EFD dazu vom 28. Februar 2014**

Das EFD wird dem Bundesrat im Zusammenhang mit der Teilrevision des Zollgesetzes bis spätestens im Sommer 2014 einen Zwischenbericht bezüglich der Zollfreilager/OZL unterbreiten. Dieser tangiert jedoch nur einen kleineren Teil der Empfehlung der EFK.

Deshalb wird das EFD in Zusammenarbeit mit der EZV im Sinne der EFK-Empfehlung eine Strategie des Bundesrates über die zukünftige Stellung der Zollfreilager und offenen Zolllager ausarbeiten.

Die Strategie wird u.a. die Rolle und Bedeutung der Zollfreilager/OZL, deren Vor- und Nachteile, die politischen und wirtschaftlichen Ziele sowie die Auswirkungen für die Schweiz im Zusammenhang mit verschiedenen Risiken aufzeigen.

Die Strategie dürfte über den bisherigen Rahmen des Zollgesetzes hinausgehen. Ihre Umsetzung dürfte deshalb von der aktuellen Revision des Zollgesetzes getrennt erfolgen.

#### **7.1.3 Rahmenbedingungen - Vorentscheide - Eckwerte**

##### **7.1.3.1 Strategie des Bundesrates**

In seiner Botschaft zur Änderung des Zollgesetzes verabschiedete der Bundesrat am 6. März 2015 u.a. die Strategie zu den Zollfreilagern/OZL. Sie lautet wie folgt:

**I.** Die Zollfreilager und offenen Zolllager tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft bei. Sie erfüllen ihre für die Wirtschaft nützliche Funktion vor allem dadurch, dass sie gut organisiert und effizient sind sowie die besten Bedingungen für die Lagerung und den Transit von Waren bieten.

**II.** Die Zollfreilager und die offenen Zolllager sind keine rechtsfreien Räume in der Schweiz. Sie gehören zum Zollinland und unterstehen der Schweizer Rechtsordnung.

**III.** Der Bundesrat setzt sich auch im Interesse der Schweizer Wirtschaft für klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Zollfreilagern und offenen Zolllagern und für die Einlagerung von Waren ein. Klare Rahmenbedingungen tragen massgeblich zur Vermeidung von Missbrauch bei. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu erfüllen:

**a.** Die Zollfreilager und die offenen Zolllager stehen unter der Überwachung und Kontrolle der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Diese muss ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion zur Einhaltung der Rechtsordnung und zur Bekämpfung allfälliger Missbräuche umfassend wahrnehmen können.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

**b.** Gegenüber den inländischen und ausländischen Behörden ist die erforderliche Transparenz über die eingelagerten Waren zu gewährleisten. Der Lagerhalter bzw. der Einlagerer von Waren sind hierzu durch die Rechtsordnung zu allen notwendigen Erhebungen und Informationen an die EZV zu verpflichten, dass die EZV ihre Aufgaben effizient und effektiv aufgrund situationsgerechter Risikoanalyse wahrnehmen kann.

**c.** Die im Zollgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit sind im konkreten Fall systematisch auszuschöpfen. Gegenüber ausländischen Staaten wird hinsichtlich der in Zollfreilagern und offenen Zolllagern eingelagerten ausländischen Waren Amts- und Rechtshilfe geleistet.

**d.** Die nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes (Art. 95 ZG) regeln, für welche ausländischen Waren die Lagerung in den Zollfreilagern und offenen Zolllagern eingeschränkt oder sogar verboten ist (vgl. Güterkontroll-, Artenschutz-, Kriegsmaterial-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- oder immaterielles Güterrecht).

**e.** Die zur Ausfuhr veranlagten Waren sind innerhalb der festgesetzten Frist auch tatsächlich auszuführen.

**f.** Der Inhalt der Bestandesaufzeichnungen ist namentlich auf den Eigentümer einer eingelagerten Ware auszudehnen.

**IV.** Das EFD (EZV) wird im Rahmen der Strategie zu den Zollfreilagern und offenen Zolllagern beauftragt, die Empfehlungen der EFK vom 28. Januar 2014 in Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Bundesämtern umzusetzen. Die notwendigen rechtlichen Anpassungen auf Verordnungsstufe sind dem Bundesrat bis Ende 2015 zu unterbreiten.

### 7.1.4 Geplante Umsetzung

#### 7.1.4.1 Ergänzung der Liste der sensiblen Waren (III Bst. a und Bst. b)

Da die klassischen Geldanlagen immer weniger Gewinn abwerfen, legen immer mehr Personen ihr Vermögen in Sachwerten an. Bei diesen meist langfristigen Wertanlagen wird nicht nur in gängige Waren wie z.B. Kunstgegenstände, Kulturgüter und Uhren investiert, sondern u.a. auch in Wein, Spirituosen, Zigarren, Autos und Möbel. Damit die Zollverwaltung ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion umfassend wahrnehmen kann, muss die Liste der sensiblen Waren (Anhang 2 ZV) gestützt auf die aktuelle nationale und internationale Risikolage entsprechend ergänzt werden. Nur so kann die erforderliche Transparenz gegenüber den in- und ausländischen Behörden über die eingelagerten Waren gewährleistet werden und die EZV ihre Aufgabe effizient und effektiv aufgrund situationsgerechter Risikoanalyse wahrnehmen.

Durch die Aufnahme von alkoholischen Getränken der Tarifnummern 2204-2208 sowie von Tabakfabrikaten der Tarifnummern 2402 und 2403 in Ziffer 5 des Anhangs 2 ZV entstehen Doppelspurigkeiten zu Ziffer 1 (Waren nach Anhang 1 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, SR 0.631.242.04). Weitere Waren der Ziffer 1, die nicht in Ziffer 5 aufgeführt sein werden, stellen in der Schweiz kein Risiko dar. Deshalb wird die Ziffer 1 gestrichen. Betroffen davon sind gefrorenes Fleisch und gefrorene geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hühnern sowie Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose.

**"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"**

Die neu in Ziffer 15 eingefügte "Catch-all-Klausel" erlaubt der Zollverwaltung im Einzelfall auch Waren, die nicht explizit in Anhang 2 aufgeführt sind, den Bestimmungen über sensible Waren zu unterwerfen. Damit verfügt die Zollverwaltung über genügend Flexibilität, um auf spezifische Situationen oder bestimmte Entwicklungen, die rasches Handeln erfordern, zu reagieren.

*Demnach ist Anhang 2 Zollverordnung (SR 631.01) wie folgt zu ergänzen:*

<i>Ziffer</i>	<i>bisheriger Text</i>	<i>neuer Text</i>
1	<i>Waren, unabhängig von der Menge, mit erhöhtem Betrugsrisiko nach Anhang I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren</i>	-
5.	<i>folgende Waren im Sinne des ZTG:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Banknoten und Wertpapiere der Tarifnummer 4907</i></li> <li>- <i>Münzen der Tarifnummer 7118</i></li> <li>- <i>Perlen, Diamanten, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle und Edelmetallplattierungen sowie Waren daraus (ex Zolltarifkapitel 71)</i></li> <li>- <i>Bijouterie, Juwelierwaren (ex Zolltarifkapitel 71)</i></li> <li>- <i>Uhrmacherwaren der Tarifnummern 9101</i></li> <li>- <i>Pendulettes, Pendulen und Standuhren aus Edelmetallen und Edelmetallplattierungen der Tarifnummern 9103 und 9105</i></li> <li>- <i>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten der Tarifnummern 9701-9706</i></li> </ul>	<i>folgende Waren im Sinne des ZTG:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Banknoten und Wertpapiere der Tarifnummer 4907</i></li> <li>- <b><i>alkoholische Getränke der Tarifnummern 2204-2208</i></b></li> <li>- <b><i>Tabakfabrikate der Tarifnummern 2402 und 2403</i></b></li> <li>- <i>Münzen der Tarifnummer 7118</i></li> <li>- <i>Perlen, Diamanten, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle und Edelmetallplattierungen sowie Waren daraus (ex Zolltarifkapitel 71)</i></li> <li>- <i>Bijouterie, Juwelierwaren (ex Zolltarifkapitel 71)</i></li> <li>- <b><i>Personenautomobile und Motorräder der Tarifnummern 8703 und 8711</i></b></li> <li>- <i>Uhrmacherwaren der Tarifnummern 9101</i></li> <li>- <i>Pendulettes, Pendulen und Standuhren aus Edelmetallen und Edelmetallplattierungen der Tarifnummern 9103 und 9105</i></li> <li>- <i>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten der Tarifnummern 9701-9706</i></li> <li>- <b><i>Möbel der Tarifnummern 9401 und 9403</i></b></li> </ul>
15.	-	<b><i>andere Waren, die als Wertanlage dienen</i></b>



## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

### 7.1.4.1.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern

Die Ergänzung der Liste der sensiblen Waren (Anhang 2 ZV) wurde den Wirtschaftsvertretern erst anlässlich der Besprechung vom 22. Juni 2015 unterbreitet. Die Änderung bzw. die Ergänzungen waren unbestritten.

### 7.1.4.1.2 Definitive Umsetzung

Umsetzung erfolgt wie geplant.

### 7.1.4.2 Zollanmeldung für die Einlagerung von sensiblen Waren in ein Zollfreilager (III Bst. a und Bst. b)

Damit die Zollverwaltung ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion zur Einhaltung der Rechtsordnung und zur Bekämpfung allfälliger Missbräuche umfassend wahrnehmen kann und ein effizienter sowie effektiver Aufgabenvollzug aufgrund situationsgerechter Risikoanalyse gewährleistet ist, muss der sog. **"rote Faden"** zwingend dokumentiert sein. D.h. der Lauf einer Ware muss

- beginnend bei der Beendigung des Transitverfahrens bei der Einlagerung bis
- zum nachfolgenden Zollverfahren bei der Auslagerung

jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.

Da im Zollfreilager teilweise mehrere Hundert Einlagerer tätig sind, besteht bei sensiblen Waren heute diesbezüglich häufig noch eine Lücke zwischen der Beendigung des Transitverfahrens und der Bestandesaufzeichnung. Ausgehend von der Bestandesaufzeichnung kann zwar das vorangegangene bzw. das nachfolgende Zollverfahren eruiert werden, indessen ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht in jedem Fall möglich, direkt vom Transitverfahren ausgehend auf die betreffende Bestandesaufzeichnung des Lagerhalters oder des Einlagerers zu schliessen. Damit wird eine Risikoanalyse erschwert.

Art. 65 Abs. 1 ZG sieht vor, dass Waren, die in einem Zollfreilager gelagert werden sollen, der zuständigen Zollstelle zur Einlagerung anzumelden sind. Dies geschieht heute aber nur indirekt ohne förmliche Zollanmeldung mit der Löschung des Transitverfahrens. Werden allerdings Kulturgüter gem. Art. 2 Kulturgütertransfergesetz (SR 444.1) eingelagert, muss gestützt auf Art. 26 Kulturgütertransferverordnung (KGTV; SR 444.11) zusätzlich eine Deklaration für die Einlagerung von Kulturgut (Form. 11.97) eingereicht werden.

Um die Lücke zwischen der Beendigung des Transitverfahrens und der Bestandesaufzeichnung zu schliessen, sollen deshalb sensible Waren gemäss Anhang 2 ZV neu mit einer schriftlichen Zollanmeldung für die Einlagerung (Form. 11.95; siehe Beilage 5) angemeldet werden müssen. Dieses Formular kann gleichzeitig auch für die Anmeldung von Kulturgüter verwendet werden. Ein zusätzliches Erstellen einer Deklaration für Kulturgüter (ehemals Form. 11.97) entfällt somit. Der Mehraufwand für die Zollbeteiligten dürfte daher relativ gering sein, da der grösste Teil der sensiblen Waren, die in ein Zollfreilager eingelagert werden, Kulturgüter sind und ohnehin speziell angemeldet werden müssen.

Das Formular 11.95 kann vorläufig, wie das jetzige Form. 11.97 auch, nur in Papierform eingereicht werden. Es wurde beantragt, die elektronische Anmeldung in die

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Umsetzungsplanung Fracht aufzunehmen (Projekt Lagerverfahren im Projekt Redesign Fracht).

Für zur Ausfuhr veranlagte Waren, die eingelagert werden (vgl. auch 7.1.4.11), und für andere als sensible Waren muss weiterhin keine besondere Zollanmeldung für die Einlagerung erstellt werden.

Im Zolllagerverfahren besteht diese Problematik grundsätzlich nicht, da im OZL eine Verbindung zwischen Transitlöschung und Einlagerer ohne weiteres hergestellt werden kann. Kulturgüter müssen aber nach Art. 26 KGTV weiterhin angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt neu ebenfalls mit dem neuen Formular 11.95.

Bei sensiblen Waren im Zollfreilager soll die Lücke - wie vorstehend dargelegt - geschlossen und die Zollverordnung (SR 631.01) demnach wie folgt angepasst werden:

*Art. 178a Zollanmeldung für sensible Waren  
(Art. 65 Abs. 1 ZG)*

*1 Die anmeldepflichtige Person muss sensible Waren bei der Einlagerung ins Zollfreilager schriftlich anmelden. Ausgenommen sind zur Ausfuhr veranlagte Waren.*

*2 Die Zollanmeldung muss die Angaben nach Artikel 184 Absatz 1 Buchstaben a-f sowie die Einlagererin oder den Einlagerer enthalten.*

### 7.1.4.2.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern

- a. Die Einführung einer Zollanmeldung für die Einlagerung für sensible Waren ist unbestritten. Die Wirtschaftsverbände lehnen jedoch eine Zollanmeldung in Papierform ab. Sie verlangen eine elektronische Anmeldung mit dem IT-System e-dec der Zollverwaltung.

Eine solche Zollanmeldung mit e-dec ist technisch machbar. Aus Sicht der EZV ist der Aufwand für die Zollbeteiligten bei Sendungen mit mehreren Warenpositionen aber erheblich grösser als bei einer Zollanmeldung in Papierform. Deshalb entschied sich die EZV in einer ersten Phase, auf die elektronische Anmeldung zu verzichten.

Aufgrund der Einwände der Verbände schlug die EZV anlässlich der Besprechung vom 22. Juni 2015 folgende drei Varianten vor:

- 1) Zollanmeldung in Papierform (Form. 11.95)
- 2) Zollanmeldung mit e-dec mit der Möglichkeit Listen am Schalter abzugeben
- 3) Zollanmeldung mit e-dec ohne die Möglichkeit von Listen

Die Sitzungsteilnehmer einigten sich auf die Variante 2.

- b. Der Verband Kunstmarkt Schweiz beantragt, dass die Zollanmeldung für die Einlagerung von sensiblen Waren mit einer Rubrik über die Eigentumsverhältnisse ergänzt wird.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Die Angabe des Eigentümers in der Zollanmeldung für die Einlagerung ist für die EZV nicht notwendig, da der Eigentümer in der Bestandesaufzeichnung vorhanden sein wird. Angaben über die Eigentumsverhältnisse wären nur zusätzlicher, nicht notwendiger Aufwand für die anmeldepflichtige Person.

- c. Die Firma Möbel-Transport AG beantragt, dass die Angaben betreffend Kulturgüter weglassen werden sollen, da die Abgrenzung zwischen den statistischen Schlüsseln 911, 912 und 913 für Kulturgüter unklar ist.

Die EZV weist darauf hin, dass gemäss Art. 25 KTG (SR 444.11) diese Angaben zwingend erforderlich sind und deshalb nicht darauf verzichtet werden kann.

### 7.1.4.2.2 Definitive Umsetzung

- a. Damit die Zollverwaltung ...

(Absätze 1 bis 3 der Ziffer 7.1.4.2 bleiben unverändert)

...

Um die Lücke zwischen der Beendigung des Transitverfahrens und der Bestandesaufzeichnung zu schliessen, sollen deshalb sensible Waren gemäss Anhang 2 ZV bei den **Zollfreilagern** neu elektronisch zur Einlagerung angemeldet werden müssen. Diese Zollanmeldung kann gleichzeitig auch für die Anmeldung von Kulturgüter verwendet werden. Ein zusätzliches Erstellen einer Deklaration für Kulturgüter (ehemals Form. 11.97) entfällt somit. Der Mehraufwand für die Zollbeteiligten dürfte daher relativ gering sein, da der grösste Teil der sensiblen Waren, die in ein Zollfreilager eingelagert werden, Kulturgüter sind und ohnehin speziell angemeldet werden müssen.

Die elektronische Anmeldung erfolgt mit dem IT-System e-dec (e-dec Import oder e-dec web Import). Die zollanmeldepflichtige Person hat die Möglichkeit, gewisse Angaben in Listen anzugeben. Diese sind zusammen mit den Ausdrucken der Zollanmeldungen am Schalter abzugeben.

Die Zollverwaltung bewahrt die Zollanmeldungen zur Einlagerung unbefristet auf.

Damit eine Zollanmeldung mit e-dec möglich ist, muss der Datenkatalog e-dec mit einem neuen Code "Lagerverkehr" im Veranlagungstyp ergänzt werden. Zusätzlich müssen die aktiven Felder definiert und die Plausibilitätsprüfung angepasst werden. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass keine Abgaben erhoben oder Kontingente belastet werden. Diese Anpassungen können – vorausgesetzt die notwendigen Ressourcen sind vorhanden – bis 1.1.2016 realisiert werden.

Für zur Ausfuhr veranlagte Waren, die eingelagert werden (vgl. auch 7.1.4.11), und für andere als sensible Waren muss weiterhin keine besondere Zollanmeldung für die Einlagerung erstellt werden.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Im Zolllagerverfahren besteht diese Problematik grundsätzlich nicht, da im OZL eine Verbindung zwischen Transitlöschung und Einlagerer ohne weiteres hergestellt werden kann. Kulturgüter müssen aber auch hier nach Art. 26 KGTV angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt weiterhin mit dem Formular 11.97.

Bei sensiblen Waren im Zollfreilager soll die Lücke - wie vorstehend dargelegt - geschlossen und die Zollverordnung (SR 631.01) demnach wie folgt angepasst werden:

*Art. 178a Zollanmeldung für sensible Waren  
(Art. 65 Abs. 1 ZG)*

*1 Die anmeldepflichtige Person muss sensible Waren bei der Einlagerung ins Zollfreilager elektronisch anmelden. Ausgenommen sind zur Ausfuhr veranlagte Waren.*

*2 Die Zollanmeldung muss die Angaben nach Artikel 184 Absatz 1 Buchstaben a-f sowie die Einlagererin oder den Einlagerer enthalten.*

- b. Umsetzung erfolgt wie geplant.
- c. Umsetzung erfolgt wie geplant.

### **7.1.4.3 Übergabe von sensiblen Waren innerhalb des gleichen Zollfreilagers (III Bst. a und Bst. b)**

Der Einlagerer muss heute in der Bestandesaufzeichnung nicht explizit festhalten, wem er eine sensible Ware innerhalb des Zollfreilagers übergeben hat. Folglich ist der Einlagerer, der sensible Waren einem anderen Einlagerer innerhalb des gleichen Zollfreilagers übergibt, zu verpflichten, den Einlagerer, welcher die Waren übernimmt, in die Bestandesaufzeichnung aufzunehmen. Bei einer solchen Übergabe innerhalb eines Zollfreilagers wird eine Meldung an die Zollstelle aber weiterhin nicht nötig sein, da der rote Faden mit der Bestandesaufzeichnung sichergestellt ist.

*Demnach ist Artikel 184 Absatz 1 Zollverordnung (SR 631.01) wie folgt zu ergänzen.*

*q. Name und Adresse der Einlagererin oder des Einlagerers, die oder der eine Ware innerhalb eines Zollfreilagers von einer anderen Einlagererin oder von einem anderen Einlagerer zur Lagerung übernimmt.*

#### **7.1.4.3.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Es sind dazu keine Bemerkungen eingegangen.

#### **7.1.4.3.2 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

### 7.1.4.4 Zeitpunkt der Aufnahme in die Bestandesaufzeichnung (III Bst. a.)

Um diesem Strategiegrundsatz weiter gerecht zu werden, muss der Lagerhalter die zugeführten Waren rasch in die Bestandesaufzeichnung aufnehmen.

Bei den OZL besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da Art. 47 ZV-EZV bereits festhält, dass die zugeführten Waren spätestens am Arbeitstag, der auf die Gestellung folgt, in die Bestandesaufzeichnung aufzunehmen sind.

Bei den Freilagern fehlt jedoch eine solche Bestimmung. Demnach ist die Zollverordnung der EZV (SR 631.013) wie folgt anzupassen:

*Art. 57a Frist für die Aufnahme in die Bestandesaufzeichnung  
(Art. 66 Abs. 1 ZG)*

*Die Lagerhalterin oder der Lagerhalter muss die zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten sensiblen Waren spätestens am Arbeitstag, der auf die Gestellung folgt, in die Bestandesaufzeichnung aufnehmen.*

#### 7.1.4.4.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern

UPFS verlangte, dass Art. 57a ZV-EZV mit „oder die Einlagererin oder der Einlagerer“ ergänzt wird.

Die EZV weist darauf hin, dass sich Art. 57a ZV-EZV auf Art. 66 Abs. 1 ZG stützt. Die Delegation an den Einlagerer erfolgt erst in Art. 66 Abs. 2 ZG. Gemäss EZV ist deshalb aus legislatorischen Gründen eine Ergänzung nicht nötig. Art. 57a entspricht ausserdem Art. 47 ZV-EZV (OZL).

#### 7.1.4.4.2 Definitive Umsetzung

Umsetzung erfolgt wie geplant.

### 7.1.4.5 Vorlage des Verzeichnisses der Mieter, Untermieter und Einlagerer in elektronischer Form (III Bst. b)

Damit die EZV ihre Aufgaben effizient und effektiv wahrnehmen kann, muss eine situationsgerechte Risikoanalyse erfolgen können. Diese setzt zwingend voraus, dass das Verzeichnis nach Art. 183 ZV nur in elektronischer Form geführt und in einer Form der Zollstelle vorgelegt wird, die es ihr erlaubt, die Daten elektronisch auszuwerten (z.B. Excel- oder CSV-Datei). Das Übermitteln von XML-Dateien wird im Rahmen von Redesign Fracht geprüft. Weiter muss aus diesem Verzeichnis hervorgehen, wer effektiv die Bestandesaufzeichnung führt (Lagerhalter oder Einlagerer).

*Artikel 183 Absatz 1 und 2 Zollverordnung (SR 631.01) sind wie folgt anzupassen:*

*Art. 183 Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter, der Untermieterinnen und **Untermieter** sowie der Einlagererinnen und Einlagerer*

*(Art. 66 Abs. 1 **und 2** ZG)*

*1 Das Verzeichnis muss namentlich folgende Angaben enthalten:*

*c. Name und Adresse, der Person, die die Bestandesaufzeichnung führt.*

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

- 2 *Auf Verlangen der Zollverwaltung muss die Lagerhalterin oder der Lagerhalter das Verzeichnis unverzüglich in elektronischer Form einreichen. Die Zollverwaltung bezeichnet das Dateiformat.*

### 7.1.4.5.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern

Dass die Verzeichnisse der Mieter, Untermieter und Einlagerer in elektronischer Form vorgelegt werden muss sowie die Ergänzung der Person, die die Bestandesaufzeichnung führt, ist unbestritten. Die Wirtschaftsverbände fordern aber, dass sich die Zollverwaltung mit der Wirtschaft beim Dateiformat auf einen Minimalstandard (CSV- oder Excel-Datei) einigt. Art. 183 Abs. 2 ZV soll entsprechend geändert werden.

Die EZV ist mit dem Antrag einverstanden.

### 7.1.4.5.2 Definitive Umsetzung

*Artikel 183 Absatz 1 und 2 Zollverordnung (SR 631.01) sind wie folgt anzupassen:*

*Art. 183 Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter, der Untermieterinnen und **Untermieter** sowie der Einlagererinnen und Einlagerer*

*(Art. 66 Abs. 1 **und 2** ZG)*

- 1 *Das Verzeichnis muss namentlich folgende Angaben enthalten:*
  - c. *Name und Adresse, der Person, die die Bestandesaufzeichnung führt.*
- 2 *Auf Verlangen der Zollverwaltung muss die Lagerhalterin oder der Lagerhalter das Verzeichnis unverzüglich in elektronischer Form einreichen. Die Zollverwaltung bezeichnet **einen Minimalstandard**.*

### 7.1.4.6 Streichen der Bestandesaufzeichnung in Papierform (III Bst. b)

Um die heutige Risikoanalyse in Zukunft noch effizienter und effektiver durchführen zu können, darf nur noch die elektronische Bestandesaufzeichnung in den Zolllagern zugelassen werden. Es darf heute davon ausgegangen werden, dass eine elektronische Führung einer Bestandesaufzeichnung keine einschränkende Massnahme gegenüber den Beteiligten mehr darstellt. Die wenigen bis jetzt noch zugestandenen Lösungen in Papierform sind zu revozieren.

Die Zollstellen sollen ausserdem die Möglichkeit erhalten, die Bestandesaufzeichnung elektronisch auszuwerten. Wenn es sinn- und zielführend ist, soll die Bestandesaufzeichnung auch in Papierform einverlangt werden können.

*Demnach ist Artikel 184 Zollverordnung (SR 631.01) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:*

<i>Absatz</i>	<i>bisheriger Text</i>	<i>neuer Text</i>
<i>2</i>	<i>Sie muss mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) geführt werden. In begründeten Fällen kann die</i>	<i>Sie muss mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) geführt werden.</i>

**"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"**

	<i>Zollstelle die Bestandesaufzeichnung in Papierform zulassen.</i>	
3bis	-	<i>Die Zollverwaltung kann die Bestandesaufzeichnung in elektronischer oder in Papierform einverlangen. Die Zollverwaltung bezeichnet das Dateiformat.</i>

**7.1.4.6.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Dass die Bestandesaufzeichnung nur noch in elektronischer Form vorgelegt werden kann, ist unbestritten. Die Wirtschaftsverbände fordern aber, dass sich die Zollverwaltung mit der Wirtschaft beim Dateiformat auf einen Minimalstandard (CSV- oder Excel-Datei) einigt. Art. 184 Abs. 3bis ZV soll entsprechend geändert werden.

Die EZV ist mit dem Antrag einverstanden.

**7.1.4.6.2 Definitive Umsetzung**

*Demnach ist Artikel 184 Zollverordnung (SR 631.01) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:*

<i>Absatz</i>	<i>bisheriger Text</i>	<i>neuer Text</i>
2	<i>Sie muss mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) geführt werden. In begründeten Fällen kann die Zollstelle die Bestandesaufzeichnung in Papierform zulassen.</i>	<i>Sie muss mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) geführt werden.</i>
3bis	-	<i>Die Zollverwaltung kann die Bestandesaufzeichnung in Papierform oder in elektronischer Form einverlangen. Die Zollverwaltung bezeichnet <b>einen Minimalstandard</b>.</i>

**7.1.4.7 Streichen der vereinfachten Bestandesaufzeichnung für sensible Waren (III Bst. b)**

Bis jetzt konnten sensible Waren, welche nach ihrer Einlagerung in ein Zollfreilager innerhalb von 7 Tagen unverändert weitergesandt wurden, in einer vereinfachten Form in die Bestandesaufzeichnung aufgenommen werden. Lediglich die Hälfte der Daten, welche für die ordentliche Bestandesaufzeichnung gemäss Art. 184 ZV verlangt werden, mussten in solchen Fällen erfasst werden. Die Möglichkeit einer vereinfachten Bestandesaufzeichnung wird allerdings in der Praxis so gut wie gar nicht angewendet.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Zudem beeinflussen Ausnahmeregelungen eine effiziente und effektive Risikoanalyse generell nachteilig. Um die gewünschte verbesserte Wirkung zu erzielen, ist deshalb auf Ausnahmen zu verzichten.

*Folglich ist der ganze Artikel 185 Zollverordnung (SR 631.01) zu streichen.*

### **7.1.4.7.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Es sind dazu keine Bemerkungen eingegangen.

### **7.1.4.7.2 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.

### **7.1.4.8 Eine Bestandesaufzeichnung je Einlagerer (III Bst. b)**

Gemäss Art. 66 Abs. 1 ZG muss der Lagerhalter über alle in einem Zollfreilager eingelagerten sensiblen Waren Bestandesaufzeichnungen führen. Abs. 2 sieht vor, dass die Pflicht, Bestandesaufzeichnungen zu führen, dem Einlagerer übertragen werden kann. Nicht definiert ist, für welche Einheiten die Bestandesaufzeichnungen geführt werden müssen. Damit die Risikoanalyse und die Kontrollen effizienter und effektiver durchgeführt werden können, ist zu definieren, dass je Einlagerer eine Bestandesaufzeichnung geführt werden muss. Verfügt ein Einlagerer über mehrere Räumlichkeiten in einem Zollfreilager, kann er auch je Räumlichkeit eine Bestandesaufzeichnung führen.

*Demnach lautet Artikel 185 Zollverordnung (SR 631.01) neu wie folgt (vgl. Ziffer 7.1.4.7):*

*Bestandesaufzeichnung je Einlagererin oder je Einlagerer  
(Art. 66 Abs. 1 ZG)*

*Je Einlagererin oder Einlagerer ist eine Bestandesaufzeichnung zu führen. Werden Waren in mehreren Räumlichkeiten eingelagert, so kann je Räumlichkeit eine Bestandesaufzeichnung geführt werden.*

#### **7.1.4.8.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Aus Sicht des UPFS soll es möglich sein, dass für eine Warenpartie, die in verschiedenen Räumen gelagert werden muss, nur eine Bestandesaufzeichnung geführt werden muss.

Gemäss EZV ist dies so vorgesehen. Je Einlagerer muss eine Bestandesaufzeichnung geführt werden. Besitzt der Einlagerer mehrere Räumlichkeiten, so kann er eine Bestandesaufzeichnung pro Raum führen, er muss aber nicht.

#### **7.1.4.8.2 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.



#### **7.1.4.9 Anwendung der nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe (III Bst. c)**

Die Rechtsgrundlagen über nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe sind auch hinsichtlich der Waren, welche in Zollfreilagern/OZL verbracht oder ausgelagert werden bzw. eingelagert sind, uneingeschränkt anwendbar.

In Bezug auf die internationale Amtshilfe bestehen zurzeit Abkommen mit der EU und deren Mitgliedstaaten (Zusatzprotokoll und Betrugsbekämpfungsabkommen), den EFTA-Staaten, der Türkei, den SACU-Staaten<sup>4</sup>, Israel, Kolumbien, Peru und Japan. Insbesondere erteilt die ersuchte Behörde auf Antrag der ersuchenden Behörde im Rahmen des Geltungsbereichs des Abkommens alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts sicherzustellen, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstossen oder verstossen könnten. Ferner leisten die Vertragsparteien einander spontan Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über Handlungen, die gegen das Zollrecht des ausländischen Staates verstossen oder ihres Erachtens gegen das Zollrecht verstossen könnten. Unter „Zollrecht“ ist jede Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschliesslich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen, zu verstehen. Hier sind insbesondere Mitteilungen über Warenbewegungen zu erwähnen, welche Züge eines MWST-Karussells tragen.

Auch das WTO-Abkommen über Handelserleichterungen, das vom Stände- und Nationalrat am 20. März 2015 genehmigt wurde (die Referendumsfrist läuft noch bis zum 9. Juli 2015), sieht die Amtshilfe im Zollbereich vor (Art. 12). Zurzeit haben Hong Kong, China, Singapur, die USA und Mauritius das Abkommen ratifiziert.

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe sind das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (in Kraft getreten für die Schweiz am 20. März 1967), das Betrugsbekämpfungsabkommen (III. Titel) vom 26. Oktober 2004 für alle Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen massgebend.

##### **7.1.4.9.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Es sind dazu keine Bemerkungen eingegangen.

##### **7.1.4.9.2 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.

---

<sup>4</sup> die Republik Botswana, das Königreich Lesotho, die Republik Namibia, die Republik Südafrika und das Königreich Swasiland, die zusammen die Südafrikanische Zollunion bilden

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

### 7.1.4.10 Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse (III Bst. d)

Was den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse in Zollfreilagern/OZL betrifft, so sind diesbezüglich keine weiteren Massnahmen zu treffen. Alle relevanten Rechtserlasse enthalten eine entsprechende Bestimmung, wenn der EZV Vollzugsmassnahmen in Zolllagern übertragen wurden.

#### 7.1.4.10.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern

Es sind dazu keine Bemerkungen eingegangen.

#### 7.1.4.10.2 Definitive Umsetzung

Umsetzung erfolgt wie geplant.

### 7.1.4.11 Zur Ausfuhr veranlagte Waren (III Bst. e)

Damit die Zollverwaltung den hier in Rede stehenden Strategiegrundsatz und die in Beilage 3 vorgegebenen Eckwerte bezüglich der zur Ausfuhr veranlagten Waren vollziehen kann, müssen

- die Ausfuhrfrist und die mit der Wirtschaft vereinbarten Verlängerungsmöglichkeiten in der Zollverordnung verankert werden;
- bei Waren, die zur Ausfuhr veranlagt und anschliessend in ein Zollfreilager/OZL eingelagert werden sollen, die Eigentumsrechte der Ware geprüft werden können;
- beim Ausfuhrverfahren die heute bestehenden Lücken in Bezug auf den roten Faden geschlossen werden.

Werden Waren des zollrechtlich freien Verkehrs in Zolllager ausgeführt, muss die anmeldepflichtige Person eine vollständige und verbindliche Ausfuhrzollanmeldung einreichen. Solche Waren gelten als sensible Waren gemäss Anhang 2, Ziffer 6 der ZV und müssen deshalb immer in die Bestandesaufzeichnung aufgenommen werden.

Um zwischen Ausfuhren in ein Zollfreilager/OZL und den herkömmlichen Ausfuhren zu unterscheiden, muss in der Ausfuhrzollanmeldung künftig konsequent angegeben werden, wenn Waren in ein solches ausgeführt werden (Rubrik Bezeichnung des Lagers: Zolllager).

Um die besondere Voraussetzung bei der Ausfuhr in Zollfreilager/OZL, nämlich dass der Erwerber der Ware seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben muss, vollziehen zu können, ist in der Ausfuhrzollanmeldung zwingend der Erwerber der Ware anzugeben. Zudem ist der rote Faden zwischen Ausfuhrverfahren und der Einlagerung sicherzustellen (vgl. Ziffer 7.1.4.2).

In der Ausfuhrzollanmeldung muss folglich in den entsprechenden Feldern zwingend

- der Erwerber der Ware; und

**"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"**

- der Einlagerer angegeben werden.

Demnach sind folgende zwei Massnahmen zu treffen:

**Massnahme 1:** Die Zollverordnung (SR 631.01) wird wie folgt angepasst:

*Art. 79*

Absatz	bisheriger Text	neuer Text
1 Bst. b.	Angaben machen, die zum Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind; <del>und</del>	Angaben machen, die zum Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind;
1 Bst. c.	die zollrechtliche Bestimmung der Waren festlegen.	die zollrechtliche Bestimmung der Waren festlegen; <b>und</b>
1 Bst. d.	-	im Ausfuhrverfahren mit anschliessender Einlagerung in ein offenes Zolllager oder ein Zollfreilager:  die Erwerberin oder den Erwerber der auszuführenden Ware sowie die Einlagererin oder den Einlagerer.

**nach 6. Abschnitt: Ausfuhrverfahren**

Art. 173 a Erwerberin oder Erwerber  
(Art. 53 Abs. 2; Art. 61 Abs. 1 und 2 ZG)

Sollen Waren zur Ausfuhr veranlagt und anschliessend in einem offenen Zolllager oder einem Zollfreilager eingelagert werden, so muss die Erwerberin oder der Erwerber der Ware eine Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebietes sein.

Art. 174 Abschluss des Ausfuhrverfahrens (**nur Überschrift neu**)

bisherige Formulierung

Art. 157 bzw. Art. 179 Ausfuhrfrist

1 Zur definitiven Ausfuhr veranlagte Waren sind innerhalb von 6 Monaten nach Annahme der Zollanmeldung aus dem Zollgebiet zu verbringen.

2 Die EZV kann diese Frist höchstens dreimal um jeweils weitere sechs Monate unter folgenden Voraussetzungen verlängern:

- a. die Erwerberin oder der Erwerber der Ware hat ihren Sitz oder Wohnsitz nach wie vor ausserhalb des Zollgebiets; und

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

*b. es liegen objektive Gründe vor, namentlich Verzögerungen in der Logistikkette, ein nicht zustande gekommener Verkauf oder Embargomassnahmen, die eine Ausfuhr der Ware innerhalb der bewilligten Ausfuhrfrist nachweislich verhindert haben.*

*3 Kann die Ware innerhalb der nach Absatz 2 verlängerten Frist aufgrund besonderer Härtefälle, namentlich bei Konkurs des Endempfängers im Ausland, bei Naturkatastrophen oder kriegerischen Ereignissen im Bestimmungsland, nicht ausgeführt werden, kann die Einlagererin oder der Einlagerer bei der Oberzolldirektion beantragen, die Ausfuhrfrist über die maximale Frist von zwei Jahren angemessen zu verlängern.*

*4 Die Einlagererin oder der Einlagerer muss das Gesuch um Erstreckung der Ausfuhrfrist vor Fristablauf schriftlich bei der dafür zuständigen Zollstelle einreichen. Das Gesuch ist zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.*

*5 Werden die Waren nicht innerhalb der Frist ins Zolllausland verbracht, so wird das Ausfuhrverfahren widerrufen.*

### Erläuterungen zu

Artikel 173a Erwerberin oder Erwerber im Zolllausland

Mit dieser Regelung soll inskünftig verhindert werden, dass eine steuerpflichtige Person (im vorliegenden Fall der Lieferant) unrechtmässig eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung in seiner Abrechnung mit der ESTV deklarieren kann.

Ausgangspunkt der Steuerbefreiung für Lieferungen ins Ausland bildet das von der Rechtsprechung und Literatur anerkannte, übergeordnete Bestimmungslandprinzip. Dieses fordert die echte Steuerbefreiung von Ausfuhrumsätzen, denn die MWST soll erst in jenem Staat definitiv belasten, wo der Verbrauch stattfindet. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung ist infolgedessen, dass der umsatzsteuerliche Verbrauch im Ausland stattfindet, d.h. dass der Gegenstand an einen Abnehmer im Ausland geliefert wird und dieser dort wie ein Eigentümer darüber verfügen kann bzw. ihm dort die Verfügungsmacht darüber zukommt. Oder anders ausgedrückt: Auf einen Export aus dem Inland muss eine zollrechtliche Behandlung im Ausland (i.d.R. Import im Ausland) erfolgen.

Anlässlich der Besprechung vom 2. April 2014 zwischen Bund und Wirtschaft war dieser Punkt unbestritten.

### Erläuterungen zu

Artikel 157 und 179 ZV Ausfuhrfrist

In diesen Artikeln werden im neuen Absatz 2 die zusammen mit der Wirtschaft festgelegten drei Verlängerungsmöglichkeiten der Ausfuhrfrist zu je 6 Monaten eingefügt. Die maximale Verweildauer von definitiv zur Ausfuhr veranlagten Waren in Zollfreilagern und OZL beträgt in Zukunft somit maximal zwei Jahre. Anlässlich der Besprechung vom 2. April 2014 hat die Wirtschaft den Vertretern des Bundes plau-

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

sibel darlegen können, dass Waren im Rahmen der Produktionszyklen in den meisten Fällen nach insgesamt zwei Jahren tatsächlich ausgeführt worden sind bzw. werden können.

Einigkeit zwischen Bund und Wirtschaft herrschte ebenfalls darüber, dass eine Fristverlängerung nur dann gewährt wird, wenn jeweils vor Ablauf der Frist in schriftlicher Form um eine Erstreckung nachgesucht wird und wenn zureichende Gründe (*motifs suffisants*) dafür geltend gemacht werden können.

Als zureichende bzw. objektive Gründe, welche eine Ausfuhr innerhalb der vorgesehenen Ausfuhrfrist verhindern, gelten insbesondere die Dauer eines Produktionszyklus, Verzögerungen in der Logistikkette, ein nicht zustande gekommener Verkauf oder Embargomassnahmen. Organisatorische Mängel oder logistische Unzulänglichkeiten stellen keine Gründe für eine Fristerstreckung dar. Unbegründete bzw. nicht mit entsprechenden Unterlagen dokumentierte Gesuche müssten von den Zollstellen zur Wahrung der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit abgelehnt werden.

Werden die zur Ausfuhr veranlagten Waren nicht innerhalb der Frist ins Zollland verbracht, so wird die Ausfuhrveranlagung widerrufen.

Neuer Absatz 3: Für besondere, nicht absehbare Fälle haben sich Bund und Wirtschaft darauf geeinigt, dass eine Sondergenehmigung erteilt werden kann. Die Chefin EFD hat diesbezüglich am 16. April 2014 entschieden, dass die Bewilligung von sog. "Härtefällen" zentral auf Stufe OZD erfolgen muss (Ziel: nationale *unité de doctrine* für die Verlängerungspraxis bei Zolllagern). Diese zusätzliche Fristerstreckung kann aber nur in wirklichen Notfällen ("Härtefällen") gewährt werden, die überdies hinreichend bescheinigt werden müssen (BGer, Urteil 6P.115/2006, 6S.241/2006 vom 17.8.2006 E. 1.). Als "Härtefälle" können z.B. der Konkurs des Endempfängers im Ausland (Ware fällt in die Konkursmasse) oder höhere Gewalt (Naturkatastrophe, kriegerische Ereignisse im Bestimmungsland, ..... ) in Betracht kommen.

### **Massnahme 2: Anpassung des XML-Schemas von e-dec Export**

Um eine optimale Risikoanalyse sicherzustellen, muss das XML-Schema von e-dec Export angepasst werden. Diese Anpassung soll mit Release 4.0 im Frühjahr 2016 erfolgen. Gleichzeitig soll eine Plausibilitätsprüfung gebaut werden (wenn in "Bezeichnung des Lagers" Zolllager >>> Felder "Erwerber" und "Einlagerer" müssen ausgefüllt sein). Sollte die Verordnungsänderung am 1. Januar 2016 in Kraft treten, muss der Zollbeteiligte bis zum Release 4.0 den Erwerber und den Einlagerer im Feld "Besondere Vermerke" in den Kopfdaten anbringen.

Aufgrund der Ergebnisse in der Studie Redesign Fracht wird auf eine analoge Anpassung im IT-System NCTS verzichtet. Folglich sind Ausfuhren auf ein Zollfreilager/OZL nur noch mit dem IT-System e-dec möglich.

*Die Zollverordnung der EZV (SR 631.013) wird folglich wie folgt ergänzt:*

Art. 6a      *Ausschluss*  
(Art. 28 Abs. 2 ZG)

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

*Waren, die zur Ausfuhr veranlagt und anschliessend in einem offenen Zolllager oder in einem Zollfreilager gelagert werden sollen, dürfen nicht mit dem System "NCTS" zur Ausfuhr angemeldet werden.*

*Art. 6 a neu Art. 6 b*

### **7.1.4.11.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Der Grossteil der Wirtschaftsverbände macht darauf aufmerksam, dass bei der Nennung der objektiven Gründe (Art. 157 und Art. 179 Abs. 2 Bst. b) und der Härtefälle (Art. 157 und Art. 179 Abs. 3) das „namentlich“ dazu führt, dass weitere objektive Gründe und Härtefälle nicht ausgeschlossen sind und somit vorgebracht werden können.

Der EZV ist dieser Sachverhalt bewusst.

### **7.1.4.11.2 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.

### **7.1.4.12 Eigentümerin oder Eigentümer der eingelagerten Waren (III Bst. f)**

In der Bestandesaufzeichnung ist namentlich die Eigentümerin oder der Eigentümer der eingelagerten Ware festzuhalten.

Art. 641 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs hält fest: "Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach Belieben verfügen. Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren."

Die heute geltende Zollverordnung (Art 184) sieht vor, dass die "verfügungs- oder dispositionsberechtigte Person" in der Bestandesaufzeichnung enthalten sein muss. Bei dieser Formulierung muss demnach nicht zwingend der Eigentümer angegeben werden. Da vom Bundesrat ausdrücklich eine Verschärfung in diesem Bereich verlangt wird, muss in der Folge die verfügungs- oder dispositionsberechtigte Person mit Eigentümer ersetzt werden.

In besonderen Fällen, zum Beispiel bei der Lagerung von Goldbarren, kann diese Änderung zu einer Einschränkung des Bankgeheimnisses (Art. 47 Bankengesetz; SR 952.0) führen. Da das Bankgeheimnis nicht absolut gilt, ist eine Einschränkung möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen, wie Rechtsgrundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, erfüllt sind.

*Artikel 184 Absatz 1 Buchstabe c der Zollverordnung (SR 631.01) ist deshalb wie folgt anzupassen:*

*c. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der eingelagerten Ware;*

### **7.1.4.12.1 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Die Forderung, dass der Eigentümer der eingelagerten Waren in den Bestandesaufzeichnungen aufzuführen ist, erachtet die Wirtschaft als schwer umsetzbar. Oftmals

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

ist es für die Lagerhalter bzw. die Einlagerer schlicht nicht möglich, den Eigentümer in Erfahrung zu bringen, da auch Treuhänder, Banken, Museen oder andere Drittpersonen den Auftrag für die Einlagerung der Waren erteilen. Auch bei Eigentumsübertragungen während der Lagerung ist es für den Lagerhalter nicht in allen Fällen möglich, die Eigentumsverhältnisse zu kennen.

Die Forderung wird auch als zu massiver Eingriff in die Persönlichkeit erachtet (ein Inventar ist für zig Leute zugänglich). Man ist der Meinung, dass es genügt, den Verfügungsberechtigten in der Bestandesaufzeichnung anzugeben, der bei Bedarf detailliert Auskunft zu Waren und Eigentümer geben kann. Eventualiter soll es möglich sein, den Eigentümer verschlüsselt anzugeben (z.B. Nummerncode).

In diesem Punkt konnte kein Konsens gefunden werden. Da der Bundesrat in seiner Strategie festgelegt hat (III Bst. f), dass der Inhalt der Bestandesaufzeichnung auf den Eigentümer einer eingelagerten Ware auszudehnen ist, wird der Bundesrat zu diesem Punkt einen Grundsatzentscheid zu treffen haben.

### 7.1.4.12.2 Definitive Umsetzung

Gemäss Entscheid Bundesrat.

## 7.2 EFK-Empfehlung 2

### 7.2.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014

Le Contrôle fédéral des finances recommande à l'Administration fédérale des douanes d'adopter une pratique plus restrictive dans l'octroi d'autorisation si les conditions ne sont pas remplies. De même, des mesures administratives ou des sanctions doivent être prononcées plus rapidement en cas de non respect des conditions.

### 7.2.2 Stellungnahme der EZV dazu vom 25. Februar 2014

Die EZV ist mit der Empfehlung einverstanden.

### 7.2.3 Geplante Umsetzung

Aufgrund der Empfehlung sollen folgende Massnahmen eingeleitet werden:

1. Die EZV erteilt Bewilligungen nur, wenn die Voraussetzungen **vollumfänglich** erfüllt sind. Die heutigen Kompetenzen für die Bewilligungserteilung bleiben unverändert.
2. Die EZV
  - prüft bis spätestens Ende 2017 bei sämtlichen Bewilligungen, ob die Voraussetzungen (vgl. Beilage 6 und 7) vollumfänglich eingehalten sind;
  - leitet gegebenenfalls die Aufhebung der Bewilligung bzw. deren Entzug ein;
  - leitet bei Verstössen gegen Bewilligungen rasch und konsequent Administrativmassnahmen ein.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

3. Die Bewilligungen für Zollfreilager und OZL werden künftig nur noch befristet ausgestellt. Diese Massnahme stellt eine periodische Systemüberprüfung sicher und ermöglicht Anpassungen in der Bewilligung auf einfache Weise.
4. Die OZD wird im Rahmen der Fachaufsicht prüfen, ob der Vollzug bei den Zollstellen und KD korrekt erfolgt.

### **7.2.4 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

UPFS möchte wissen, welche Verlängerungsfristen geplant sind. Da sie befürchtet, dass politische Gründe zu einem Bewilligungsentzug führen können, sind aus ihrer Sicht unbefristete Bewilligungen anzustreben.

Die EZV wird die Bewilligungen für Freilager um jeweils weitere 10 Jahre verlängern, sofern die Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. Da befristete Bewilligungen bei Änderungen von Voraussetzungen/Rechtsgrundlagen von Vorteil sind, stellt die EZV grundsätzlich keine unbefristeten Bewilligungen mehr aus.

### **7.2.5 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.

## **7.3 EFK-Empfehlung 3**

### **7.3.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014**

Le Contrôle fédéral des finances recommande à l'Administration fédérale des douanes :

a) d'adopter des standards minimaux pour la forme que doit revêtir un inventaire des marchandises entreposées dans les EDO et les ports francs ;

b) de respecter les prescriptions relatives au contenu et au type d'informations concernant l'inventaire des marchandises entreposées dans les EDO et les ports francs. Les standards sont élaborés par la DGD. Elle doit s'assurer que les inventaires répondent bien aux critères fixés. La traçabilité de la marchandise entreposée doit être garantie (fil rouge). Les inventaires doivent être davantage analysés aux différents niveaux de l'AFD.

### **7.3.2 Stellungnahme der EZV dazu vom 25. Februar 2014**

Die EZV ist mit der Empfehlung einverstanden.

Zu a) Die EZV ist gegenwärtig daran, im Bereich der Bestandesaufzeichnungen minimale Formstandards zu definieren. Umsetzungsfrist bis am 31. Dezember 2015.

Zu b) Die EZV wird künftig den Inhalt der Bestandesaufzeichnungen besser kontrollieren und analysieren. Umsetzungsfrist laufend.

### **7.3.3 Geplante Umsetzung**

Die Empfehlung 3 wird auch mit der Umsetzung der Strategie des Bundesrates konkretisiert (vgl. Ziffern 7.1.4.3; 7.1.4.4; 7.1.4.6; 7.1.4.7; 7.1.4.8 und 7.1.4.12).



## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Zu a)

- Ab 1. Januar 2016 gelten für die Bestandesaufzeichnungen die minimalen Formstandards gemäss Beilage 2 und 2a
- Die Formstandards für Bestandesaufzeichnungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft; sie werden vorgängig publiziert;
- Lagerhalter oder Einlagerer, die die Formstandards nicht erfüllen, werden verpflichtet, diese innerhalb von 12 Monaten rechtskonform zu erstellen. Falls der Lagerhalter oder der Einlagerer dieser Aufforderung nicht nachkommt, werden in den Zollfreilagern die Räumlichkeiten unter Verschluss gelegt (Art. 184 Abs. 4 ZV) oder beim Bewilligungsinhaber OZL administrative Massnahmen (z. B. Bewilligungsentzug) eingeleitet (Art. 159 ZV).

Zu b)

Hier besteht ein direkter Bezug zu den Empfehlungen 7 und 8 der EFK. Mit der Schaffung von speziellen Risikoanalysen pro Zollfreilager/OZL kann schliesslich die von der EFK gewünschte Verbesserung bei der Kontrolltätigkeit durch die Zollstellen erreicht werden.

Die elektronische Bestandesaufzeichnung ist dabei ein wichtiges Element für eine wirksame Risikoanalyse (s. a. Empfehlung 7) bzw. ermöglicht den Zollstellen eine risikogerechte Kontrollplanung.

### 7.3.4 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern

- a. Ein Grossteil der Wirtschaftsverbände beantragt, dass Art. 184 ZV (Inhalt einer Bestandesaufzeichnung) nur Richtschnur/Standard sein soll. Da der definierte Katalog immer wieder zu Diskussionen zwischen Zoll und Zollbeteiligten führt (z. B. wenn anstatt Rohmasse nur die Eigenmasse bekannt ist), sollen die einzelnen Angaben im Bewilligungsverfahren zwischen Zoll und Zollbeteiligten festgelegt werden. Teilweise sollen Angaben auch weggelassen oder ersetzt werden können.

Für die EZV sind die Daten für den roten Faden, die Risikoanalyse sowie den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse notwendig. Deshalb müssen alle Angaben vorhanden sein. Aus Sicht der EZV kann aber anstelle der Rohmasse in begründeten Fällen auch die Eigenmasse angegeben werden.

- b. Gemäss einem Grossteil der Wirtschaftsverbände führt die Vorlage der Bestandesaufzeichnung in Form von einer einzigen CSV- bzw. Excel-Datei in der Praxis zu Problemen und ist nicht zielorientiert. Der Zollbeteiligte und der Zoll sollen bei der Abnahme individuell festlegen, wie sich die Bestandesaufzeichnung präsentieren muss.

Die EZV ist mit dem Antrag einverstanden.

### 7.3.5 Definitive Umsetzung

- a. *Artikel 184 Absatz 1 Buchstabe k der Zollverordnung (SR 631.01) ist wie folgt anzupassen:*

***k. Rohmasse und Eigenmasse; die Zollstelle kann in begründeten Fällen auf die Angabe der Rohmasse oder der Eigenmasse verzichten;***

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Artikel 48 der Zollverordnung der EZV (SR 631.013) ist wie folgt anzupassen

Absatz	bisheriger Text	neuer Text
1	Die Bestandesaufzeichnung muss die Angaben nach Artikel 184 Absatz 1 ZV enthalten. <del>Sie muss zudem die Eigenmasse der Waren angeben.</del>	Die Bestandesaufzeichnung muss die Angaben nach Artikel 184 Absatz 1 ZV enthalten.

- b. Die Ziffer 4 der Beilagen 2 und 2a wird wie folgt geändert:

### 4. Vorlage der Bestandesaufzeichnung

Nach Artikel 184 Absatz 3 ZV muss der Lagerhalter oder der Einlagerer die Bestandesaufzeichnung auf Verlangen der Zollverwaltung unverzüglich **ganz oder auszugsweise** vorlegen. Die Kontrollzollstelle kann die Bestandesaufzeichnung in Papier- oder in elektronischer Form einverlangen. Die Daten müssen im Dateiformat Excel- oder CSV-Datei vorgelegt werden. Über andere Dateiformate entscheidet die Zollstelle.

## 7.4 EFK-Empfehlung 4

### 7.4.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014

Le Contrôle fédéral des finances recommande à l'Administration fédérale des douanes de ne plus octroyer d'autorisation pour des entrepôts qui n'ont pas ou très peu de mouvements. L'Administration fédérale des douanes doit examiner la situation des entrepôts existants au plus tard lors du renouvellement des autorisations.

### 7.4.2 Stellungnahme der EZV dazu vom 25. Februar 2014

Die EZV ist mit der Empfehlung grundsätzlich einverstanden.

Dazu gilt es zu bemerken, dass gewisse Warenarten nicht häufig bewegt werden und dass geforderte Mindestbewegungen mit „künstlichen“ Ein- und Auslagerungen relativ leicht erreicht werden können.

### 7.4.3 Geplante Umsetzung

Nach Artikel 54 ZG erteilt die Zollverwaltung die Bewilligung für ein OZL u.a., wenn die Zollüberwachung und die Zollprüfung nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Bei der Beurteilung, ob ein OZL unter dieser sachlichen Voraussetzung bewilligt werden kann, gilt neu Folgendes:

- Die Organisation und Führung eines OZL müssen derart gestaltet sein, dass die Zollüberwachung und die Zollprüfung für die Zollverwaltung nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden sind (u.a. keine Errichtung eines OZL an einem abgelegenen Ort). Dabei müssen je Lager mehr als 200 Ein- oder Auslagerungen pro Jahr (Richtwert) erfolgen.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Die Zollverwaltung kann für gewisse Waren, die aufgrund ihrer Art wenig umgeschlagen werden, Ausnahmen bei der Anzahl Ein- oder Auslagerungen vorsehen. Dies betrifft beispielsweise Getreide, Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

Die übrigen heute geltenden Voraussetzungen bleiben unverändert.

Die Voraussetzungen für OZL werden entsprechend angepasst (vgl. Beilage 6).

### 7.4.4 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern

- a. SPEDLOGSWISS, economiesuisse und der sgV waren in ihren Stellungnahmen mit der Erwähnung einer absoluten Zahl von 200 Bewegungen pro Jahr nicht einverstanden. Je nach Anforderungen der Kundschaft können für den Wirtschaftsbeteiligten wenige Bewegungen durchaus Sinn machen. Ein solcher kommerzieller Entscheid muss vom Wirtschaftsbeteiligten getroffen werden und nicht von einer Verwaltung vorgegeben werden.

An der Besprechung wird präzisiert, dass die Mindestanzahl an Bewegungen nicht in die Verordnung, sondern in die verwaltungsinternen Richtlinien aufgenommen wird. Zudem handelt es sich bei der Anzahl Bewegungen um einen Richtwert.

Für die EZV kommen zwei Varianten in Frage. Entweder wird der Verwaltungsaufwand (Art. 54 Abs. 2 ZG) individuell an Indikatoren (wie geografische Lage, Risikoindikatoren, Anzahl Bewegungen) gemessen oder es wird eine feste Grösse an Bewegungen vorausgesetzt.

Nach intensiver Diskussion einigen sich die Sitzungsteilnehmer auf einen Richtwert von 200 Bewegungen. Als Bewegung gilt eine Ein- oder eine Auslagerung einer Ware oder einer Warenpartie.

- b. SPEDLOGSWISS, economiesuisse und der sgV beantragen, dass in den Bedingungen für OZL explizit festgehalten wird, dass die gemischte Lagerung von unverzollten und verzollten Waren in einem OZL ohne Bewilligung möglich ist

Die EZV ist mit dem Antrag einverstanden. Allerdings können mehrere OZL nicht den gleichen Raum / die gleiche Fläche beanspruchen.

- c. Da eine Sicherheitsleistung für ein OZL viel Kapital bindet, beantragt die Firma Möbel-Transport AG, dass es für Inhaber eines AEO-Status eine Erleichterung betreffend Sicherheitsleistung geben soll.

Die EZV überprüfte dieses Anliegen bereits aufgrund einer Anfrage einer anderen AEO-Firma, ob Firmen mit AEO-Status von gewissen Vereinfachungen profitieren könnten.

Sie kam dabei zum Schluss, dass künftig die Sicherheitsleistung für AEO-Firmen herabgesetzt werden kann. Die dafür notwendige Änderung der Zollverordnung erfolgt ebenfalls per 1. Januar 2016.

### 7.4.5 Definitive Umsetzung

- a. Umsetzung erfolgt wie geplant.
- b. Die Ziffer 3.2 der Information über das Zolllagerverfahren für OZL wird wie folgt geändert:

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

### 3.2 Lagerort

In der Bewilligung wird in der Regel ein einziger Ort für die Anwendung des Zolllagerverfahrens zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Zollkreisdirektion, welche die Bewilligung erteilt.

Der Lagerort muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die OZL-Waren müssen in einem eindeutig bezeichneten und klar abgegrenzten Raum **oder auf einer entsprechenden Fläche** gelagert werden;
- ~~OZL-Waren werden in der Regel getrennt von anderen Waren gelagert.~~ **Gemischte Lagerung ist möglich, wenn die unverzollten und verzollten Waren klar identifiziert werden können. Waren mehrerer OZL-Inhaber können nicht den gleichen Raum/die gleiche Fläche beanspruchen.** ~~Über Ausnahmen entscheidet die Zollkreisdirektion;~~

...

## 7.5 EFK-Empfehlung 5

### 7.5.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014

Le Contrôle fédéral des finances recommande à l'Administration fédérale des douanes de préciser et réexaminer les conditions d'octroi pour les ports francs (critère régional, nombre de mouvements, répartition entre marchandises sous douane et marchandises indigènes). L'accent doit être mis sur la responsabilité du locataire (entrepoteur) à répondre aux exigences minimales de la douane. L'AFD doit examiner de manière plus approfondie les contrats de location ; elle définit des exigences minimales, en particulier en matière d'inventaire, comme conditions pour pouvoir louer un espace dans un port franc. Des garanties devraient être obtenues de la part des locataires.

### 7.5.2 Stellungnahme der EZV dazu vom 25. Februar 2014

Die EZV ist mit der Empfehlung nur teilweise einverstanden. Sie ist insbesondere mit einer strikten Anwendung der Rahmenbedingungen für die Erteilung neuer Zollfreilagerbewilligungen einverstanden.

Die Überprüfung der Rahmenbedingungen, namentlich die Streichung des regionalen Kriteriums und die Erhöhung der Mindestbewegungen, bergen jedoch grossen regionalpolitischen Zündstoff.

Der zweite Teil der Empfehlung bezüglich einer grösseren Einflussnahme der EZV in privatrechtliche Bereiche der Lagerhalter (z.B. zusätzliche Bedingungen in den Mietverträgen) ist zurzeit politisch kaum vertretbar. Dies könnte erst realisiert werden, wenn eine entsprechende politische Strategie (s. Empfehlung 1) dies begründet.

### 7.5.3 Rahmenbedingungen - Vorentscheide - Eckwerte

Der Bundesrat hat den zweiten Teil der Empfehlung - wonach die EZV die Mietverträge vertiefter prüfen soll - nicht in seine Strategie aufgenommen.

#### 7.5.4 Geplante Umsetzung

An den Antworten in den ersten beiden Absätzen in der Stellungnahme der EZV vom 25. Februar 2014 ändert sich grundsätzlich nichts. Aber mit Blick auf eine konsequente Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung, wonach eine Bewilligung für ein Zollfreilager nur gewährt werden kann, wenn die Zollüberwachung und die Zollprüfung zu keinem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen (Art. 64 Abs. 2 Bst. b ZG), müssen die Rahmenbedingungen diesbezüglich verschärft werden. Bei der Beurteilung, ob ein Zollfreilager unter dieser sachlichen Voraussetzung bewilligt werden kann, gilt demnach neu Folgendes.

- Die Zollüberwachung und die Zollprüfung müssen mit den der Zollstelle/Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln sichergestellt werden können (u.a. keine Errichtung eines Zollfreilagers an einem abgelegenen Ort). Dabei müssen je Lager mehr als 5000 Ein- oder Auslagerungen pro Jahr (Richtwert) erfolgen.

Wenn die Zollverwaltung die Örtlichkeit des Lagers zu anderen ihr übertragenen Aufgaben nutzen kann, kann von der Mindestanzahl der Bewegungen abgewichen werden (z.B. als rückwärtiges Verzollungszentrum).

- Das bisher geltende "regionale Kriterium" (siehe Beilage 7 Ziffer 12) kann folglich nicht mehr als übergeordnetes Kriterium für die Zulassung eines Zollfreilagers berücksichtigt werden. Das regionale Kriterium wird deshalb gestrichen.

Die Lagerung von verzollten und unverzollten Waren war teilweise - wie die EFK auch feststellte - uneinheitlich und zu wenig klar geregelt. Demnach gilt im Zollfreilager für die Lagerung von verzollten und unverzollten Waren neu Folgendes:

- Die Lagerung von verzollten Waren darf nur in separaten und abschliessbaren Räumen erfolgen. Der Lagerhalter muss diese Räume speziell bezeichnen.
- Der Lagerhalter übernimmt die Verantwortung gemäss Art. 66 Abs. 3 ZG für diese Räume. Er darf sie nicht einer Drittperson übertragen.
- Der Lagerhalter führt für die verzollten Waren ein Inventar. Aus dem Inventar muss jederzeit der gegenwärtige Bestand der eingelagerten und verzollten Waren ersichtlich sein.
- Die Zollstelle erteilt die Bewilligung, wenn die Zollüberwachung und die Zollprüfung für die Zollverwaltung nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Was die grössere Einflussnahme der EZV auf privatrechtliche Bereiche der Lagerhalter (z.B. zusätzliche Bedingungen in den Mietverträgen) betrifft, so ist dies politisch kaum vertretbar und ein Mehrwert dafür ist auch nicht ersichtlich. Kommt dazu, dass in der Strategie des Bundesrates diese Anforderung nicht aufgenommen wurde. Ausserdem sieht Art. 66 ZG vor, dass die Zollverwaltung nur vom Lagerhalter eine Sicherheit verlangen kann. Folglich fehlt eine rechtliche Grundlage dafür, bei Mietern, Untermietern oder Einlagerer eine solche Sicherheit einzufordern.

Die Publikation über die Rahmenbedingungen für Zollfreilager wird entsprechend angepasst (vgl. Beilage 7).

### **7.5.5 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

SPEDLOGSWISS, economiesuisse, sgV und UPFS waren in ihren Stellungnahmen mit der Erwähnung einer absoluten Zahl von 5000 Bewegungen pro Jahr nicht einverstanden. Je nach Anforderungen der Kundschaft können für den Wirtschaftsbeteiligten wenige Bewegungen durchaus Sinn machen. Ein solcher kommerzieller Entscheid muss vom Wirtschaftsbeteiligten getroffen werden und nicht von einer Verwaltung vorgegeben werden.

An der Besprechung wird präzisiert, dass die Mindestanzahl an Bewegungen (Richtwert) nicht in die Verordnung, sondern in die verwaltungsinternen Richtlinien aufgenommen wird.

Für die EZV ist die Zollüberwachung bei einem OZL und einem Zollfreilager nicht vergleichbar. Bei den Zollfreilagern ist ein direkter personeller Einsatz notwendig. Für die Eröffnung und für den Abschluss des Transitverfahrens ist zudem eine aktive, zollrechtliche Handlung nötig. Ausserdem wird bei einem Zollfreilager die Bestandesaufzeichnung nicht für alle Waren geführt. Für die EZV muss folglich ein Richtwert beibehalten werden. Allerdings kann von der Mindestzahl abgewichen werden, wenn die Zollverwaltung die Örtlichkeit des Lagers zu anderen ihr übertragenen Aufgaben nutzen kann (z.B. als rückwärtiges Verzollungszentrum).

Nach angeregter Diskussion einigen sich die Sitzungsteilnehmer auf einen Richtwert von 5000 Bewegungen. Ebenfalls wie beim OZL gilt als Bewegung eine Ein- oder eine Auslagerung einer Ware oder einer Warenpartie.

### **7.5.6 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.

## **7.6 EFK-Empfehlung 6**

### **7.6.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014**

Le Contrôle fédéral des finances recommande à l'Administration fédérale des douanes d'examiner la possibilité de délivrer les autorisations d'exploitation selon le siège de l'entreprise et non selon l'entrepôt.

### **7.6.2 Stellungnahme der EZV dazu vom 25. Februar 2014**

Die EZV ist mit der Empfehlung einverstanden.

### **7.6.3 Geplante Umsetzung**

Diese Forderung wird umgesetzt, indem bei der Erneuerung einer Bewilligung geprüft wird, ob es aus betrieblicher Sicht sinnvoll ist, für einen Lagerhalter, der mehrere Bewilligungen inne hat, nur eine einzige Bewilligung auszustellen. Heute würde es ca. 5-10 Firmen betreffen.

Bereits heute wird im Rahmen des Projektes "1 Kontrollzollstelle für zugelassene Empfänger und Versender mit mehreren Standorten" aus betrieblicher Sicht geprüft, ob einem zugelassener Empfänger oder Versender, der zusätzlich eine oder mehrere OZL-Bewilligungen inne hat, nur eine einzige Bewilligung ausgestellt werden soll.

### **7.6.4 Rückmeldung aus der Konsultationsgruppe extern**

Es sind dazu keine Bemerkungen eingegangen.

### **7.6.5 Definitive Umsetzung**

Umsetzung erfolgt wie geplant.

## **7.7 EFK-Empfehlung 7**

### **7.7.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014**

Le Contrôle fédéral des finances recommande à l'Administration fédérale des douanes de développer une analyse de risques par entrepôt douanier (EDO / ports francs) et par locataire (ports francs). La Direction générale des douanes élabore une analyse des risques généraux puis les bureaux de douane concrétisent l'analyse de risques par rapport aux entrepôts qui se trouvent sous leur responsabilité. Les bureaux de douane doivent avoir un instrument indiquant la planification des contrôles, les contrôles effectués avec les principaux résultats et leurs conséquences.

### **7.7.2 Stellungnahme der EZV dazu vom 25. Februar 2014**

Die EZV ist mit der Empfehlung einverstanden.

### **7.7.3 Umsetzung (zollintern)**

## **7.8 EFK-Empfehlung 8**

### **7.8.1 Wortlaut vom 28. Januar 2014**

Le Contrôle fédéral des finances recommande à l'Administration fédérale des douanes de garantir une plus grande cohérence au niveau des contrôles pratiqués et de leur suivi. Le cas échéant, le personnel doit être sensibilisé et formé aux risques particuliers des entrepôts douaniers, y incluses les législations non douanières. Le transfert de connaissances aux différents échelons de l'AFD (bureau, arrondissement, direction générale) doit être garanti et renforcé.

### **7.8.2 Stellungnahme der EZV dazu vom 25. Februar 2014**

Die EZV ist mit der Empfehlung grundsätzlich einverstanden. Es besteht Potenzial für eine bessere Sensibilisierung / Ausbildung des Zollpersonals und einen erhöhten Wissenstransfer. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass ein effizienter Ressourceneinsatz jederzeit vordringlicher sein wird als die in der Empfehlung vorgesehenen Massnahmen.

### **7.8.3 Umsetzung (zollintern)**

## **8 Schlussbemerkung**

Der Grossteil der geplanten Massnahmen führt zu effektiveren und effizienteren Zollkontrollen. Soweit dürften die Massnahmen zu einer Verbesserung der Zollüberwachung und Zollprüfung in den Zollfreilagern/OZL beitragen, obschon aufgrund der knappen Personalressourcen die Zollkontrollen nur bedingt ausgebaut werden können.

## Auszug aus der Botschaft vom 6. März 2015 zur Änderung des Zollgesetzes

### 1.3.2 Zolllager

Der Vorentwurf sah vor, die Bestimmungen über die offenen Zolllager und die Zollfreilager (Art. 50–67 ZG) dahingehend zu ändern, dass zwar auch in Zukunft inländische Waren in einem Zolllager gelagert werden dürfen. Diese Waren hätten aber neu in jedem Fall den Status von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, d. h. den Status von inländischen Waren, behalten. Erst wenn sie die Schweiz wirklich verlassen hätten, wären sie zum Ausfuhrverfahren anzumelden gewesen und wäre die Ausfuhrveranlagung erfolgt. Durch diese Änderung hätte eine unbefriedigende, systembedingt fehlerhafte und risikobehaftete Rechtslage beseitigt werden können, welche die Ausnützung von Lücken in den Ausfuhrbestimmungen oder eine ungewollte Optimierung von Steuern ermöglicht.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden diese Bestimmungen vom Kanton Genf, von der Wirtschaft grossmehrheitlich, aber auch von einigen Parteien abgelehnt. Kritikpunkt waren vor allem die mehrwertsteuerlichen Folgen bei der Lagerung inländischer Waren in einem Zolllager. Die geplante Gesetzesänderung stelle einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen dar. Die Standortattraktivität der Schweizer Wirtschaft im internationalen Vergleich werde unverhältnismässig eingeschränkt. Zudem wurde kritisiert, dass keine detaillierte Messung der durch die Vorlage verursachten Regulierungskosten vorliege.

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und nach Anhörung der Wirtschaft wird der Bereich der Zolllager (Art. 50–67) von der vorliegenden Gesetzesrevision abgekoppelt.

### **Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Tätigkeiten des Zolls im Bereich der Zolllager unter Berücksichtigung des aktuellen wirtschaftspolitischen Kontexts untersucht und am 28. Januar 2014 einen Evaluationsbericht zum Thema Zollfreilager und offene Zolllager (Evaluation der Bewilligungen und der Kontrolltätigkeiten) verabschiedet. Der Bericht wurde am 14. April 2014 veröffentlicht.

Die EFK ist u. a. zur Erkenntnis gelangt, dass die politischen und wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit den Zolllagern auf Bundesebene wenig bekannt seien und dass die Aufsicht der EZV sowohl im Rahmen der Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen als auch im Rahmen der eigentlichen Kontrollen keinen ausreichenden Schutz vor illegalen Aktivitäten gewährleiste.

Neben Empfehlungen, die auf eine Stärkung der Aufsicht der EZV zielen, hat die EFK in ihrem Bericht aber auch empfohlen, dass sich der Bundesrat ganz grundsätzlich mit den Zolllagern auseinandersetzen sollte und dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) dem Bundesrat zu diesem Zweck eine Strategie über die Rolle und die Entwicklung der Zolllager und ihrer Aktivitäten unterbreiten solle.

Der Bundesrat nimmt deshalb die Diskussion betreffend die Zolllager im Rahmen dieser Zollgesetzrevision und die vorliegende Botschaft zum Anlass, auch auf den Bericht der EFK zu reagieren und seine Strategie in Sachen Zolllager darzulegen.



## Strategie des Bundesrates zu den Zolllagern

### *Einleitung*

Sowohl Zollfreilager als auch offene Zolllager (OZL) dienen zur Lagerung unverzollter Waren. Der wesentliche Unterschied zwischen den Zollfreilagern und den OZL besteht darin, dass Zollfreilager in der Regel von einer Zollfreilagergesellschaft geführt werden und Zollpersonal vor Ort ist. Natürliche und juristische Personen können in einem Zollfreilager Lagerplätze mieten. Ein OZL hingegen kann von einer Firma an ihrem eigenen Firmendomizil betrieben werden. Die Firma allein trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung des Zolllagerverfahrens. Der Zoll ist nicht permanent vor Ort. Zudem muss die OZL-Halterin oder der OZL-Halter – im Gegensatz zum Zollfreilager – alle eingelagerten Waren in einer Bestandsaufzeichnung oder einem Inventar aufführen und eine Sicherheit leisten.

Historisch gesehen war der hauptsächliche Zweck von Zolllagern, und ist es zum Teil heute noch, dass ausländische Waren im schweizerischen Zollgebiet unter Aussetzung der Einfuhrabgaben gelagert werden können und dass dadurch der internationale Transithandel erleichtert wird. Zölle und Steuern fallen erst an, wenn die Waren definitiv in den zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz überführt werden. Wegen der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung hat das Zollgesetz 2005 die Möglichkeit einer Ausfuhr von inländischen Waren in Zolllager vorgesehen. In diesem Fall gilt das Ausfuhrverfahren als abgeschlossen, wenn die Waren ordnungsgemäss in ein Zolllager verbracht worden sind.

Die Zolllager standen im Laufe der Entwicklungen vor verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen:

Mit der Einführung zahlreicher Freihandelsabkommen verloren die Zollfreilager ihre historische wirtschaftliche Bedeutung. Dazu kam die Konkurrenz der offenen Zolllager, welche in der Schweiz seit 1995 existieren. Trotzdem ist und bleibt die angebotene Dienstleistung der Lagerung unverzollter Waren gefragt.

In Zusammenhang mit den weltweiten Finanzkrisen nahmen zudem die Investitionen in Kunst, Antiquitäten, Edelmetallen und anderen hochwertigen Waren zu. Diesem veränderten Umfeld passten sich die verschiedenen Zolllager an und bieten heute, nach grösseren Investitionen in Sicherheit, Lagermöglichkeiten usw., entsprechende Dienstleistungen der Lagerung hochwertiger Waren an. Dies erklärt auch die Aussage der EFK, wonach in den letzten Jahren eine massive Zunahme der Einlagerungen von Wertgegenständen in Zolllager zu verzeichnen war.

Gleichzeitig nimmt der Konkurrenzdruck auf die Schweizer Zollfreilager durch ausländische Zollfreilager, namentlich durch solche in Dubai, Luxemburg, Shanghai oder Singapur, zu. Zunehmend waren die Zolllager in den vergangenen Jahren auch Thema politischer Debatte, da solche Lager gemäss den kritischen Stimmen für die Einlagerung illegaler Güter und zu Zwecken der Geldwäscherei und Steuerhinterziehung missbraucht werden könnten. Die Institution der Zollfreilager wurde als Diskussionsthema in internationalen Gremien, die sich mit der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäscherei befassen (namentlich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD, und die Groupe d'action financière GAFI), denn auch bereits erkannt und wird im Allgemeinen und besonders in den Medien zunehmend kritisch beurteilt. In der Schweiz kreiste die Debatte folglich hauptsächlich um die Fragen, ob eine Weissgeldstrategie für die Zollfreilager zu definieren sei bzw. ob die Zollfreilager unter das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG) zu unterstellen seien. Der Bundesrat ist sich der Problematik der bereichsübergreifenden Gesetzeskonformität der in Zollfreilager eingelagerten Waren bewusst. Mit der laufenden Revision des Geldwäschereigesetzes im Rahmen der Umsetzung der aktuellen Empfehlungen der GAFI13 sollen neu Zahlungen, die den Betrag von 100 000 Franken übersteigen, zwingend über einen dem Geldwäschereigesetz unterstellten Finanzintermediär abgewickelt werden, oder aber ein Händler

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

muss bei einer solchen Zahlung Sorgfaltspflichten erfüllen und bei begründetem Verdacht der Meldestelle für Geldwäscherei eine Meldung erstatten. Damit wird neu auch der Handel mit Wertgegenständen wie Kunstgegenständen, Antiquitäten, Uhren und Schmuck, Edelsteinen, Fahrzeugen oder anderen hochwertigen Waren erfasst, soweit dieser Handel in der Schweiz, d. h. auch in ihren Zollfreilagern, stattfindet. Mit diesem Vorschlag erübrigen sich die formelle Unterstellung der Zollfreilager unter das GWG und die Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Geldwäschereibekämpfung an die Zollbehörden.

Gemäss Zollkodex der Europäischen Union (ZK) können im Zolllagerverfahren *Nichtgemeinschaftswaren* (ausländische Waren) sowie unter bestimmten Voraussetzungen, die grundsätzlich an die Ausfuhr anknüpfen, *Gemeinschaftswaren* (inländische Waren) gelagert werden.

Wird eine Gemeinschaftsware in ein Zolllager überführt, findet in einer ersten Phase eine Zollveranlagung zum Zolllagerverfahren statt. Während sich die Gemeinschaftswaren im Zolllagerverfahren befinden, behalten sie den Status als Gemeinschaftswaren. Nach der Beendigung des Zolllagerverfahrens müssen sie in einer zweiten Phase zum Ausfuhrverfahren angemeldet werden. Dabei ist festzuhalten, dass in der EU das Ausfuhrverfahren erst mit dem körperlichen Verbringen aus dem Zollgebiet endet und der Ausfuhrnachweis erst in diesem Zeitpunkt ausgestellt wird.

Die Zolllagerverfahren in der Schweiz unterscheiden sich grundsätzlich von demjenigen in der EU, weil nach geltendem Zollrecht eine Ausfuhr inländischer Waren in ein Zolllager zulässig ist. Mit der Befristung der Lagerung von inländischen Waren soll jedoch auch in der Schweiz erreicht werden, dass die Waren tatsächlich ins Ausland verbracht werden, wie das in der EU der Fall ist.

### *Inhalt der Strategie*

Die Strategie des Bundesrates zu den Zolllagern lautet wie folgt:

Die Zollfreilager und offenen Zolllager tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft bei. Sie erfüllen ihre für die Wirtschaft nützliche Funktion vor allem dadurch, dass sie gut organisiert und effizient sind sowie die besten Bedingungen für die Lagerung und den Transit von Waren bieten.

Die Zollfreilager und offenen Zolllager sind keine rechtsfreien Räume in der Schweiz. Sie gehören zum Zollinland und unterstehen der Schweizer Rechtsordnung.

Der Bundesrat setzt sich auch im Interesse der Schweizer Wirtschaft für klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Zollfreilagern und offenen Zolllagern und für die Einlagerung von Waren ein. Klare Rahmenbedingungen tragen massgeblich zur Vermeidung von Missbrauch bei. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu erfüllen:

- Die Zolllager stehen unter der Überwachung und Kontrolle der EZV. Diese muss ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion zur Einhaltung der Rechtsordnung und zur Bekämpfung allfälliger Missbräuche umfassend wahrnehmen können.
- Gegenüber den inländischen und ausländischen Behörden ist die erforderliche Transparenz über die eingelagerten Waren zu gewährleisten. Die Lagerhalterin oder der Lagerhalter bzw. die Einlagererin oder der Einlagerer von Waren sind hierzu durch die Rechtsordnung zu allen notwendigen Erhebungen und zu Informationen zuhanden der EZV zu verpflichten, damit die EZV ihre Aufgaben effizient und effektiv aufgrund einer situationsgerechten Risikoanalyse wahrnehmen kann.
- Die im Zollgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit sind im konkreten Fall systematisch auszuschöpfen. Gegenüber ausländischen Staaten wird hinsichtlich der in Zolllagern eingelagerten ausländischen Waren Amts- und Rechtshilfe geleistet.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

- Die nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes (Art. 95 ZG) regeln, für welche ausländischen Waren die Lagerung in den Zolllagern eingeschränkt oder sogar verboten ist (vgl. Güterkontroll-, Artenschutz-, Kriegsmaterial-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- oder immaterielles Güterrecht).
- Die zur Ausfuhr veranlagten Waren sind innerhalb der festgesetzten Frist auch tatsächlich auszuführen.

### *Schlussfolgerungen*

Im Wesentlichen ist der Bundesrat der Meinung, dass sich keine Massnahmen aufdrängen, die über die Empfehlungen hinaussehen, die die EFK zuhanden der EZV zur Stärkung von deren Aufsichtsfunktion und zur Einhaltung der Rechtsordnung formuliert hat. Damit diese Empfehlungen aber umgesetzt werden können, müssen die Voraussetzungen, unter denen zur Ausfuhr veranlagte inländische Waren in offenen Zolllagern und Zollfreilagern gelagert werden können, namentlich in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden. Zudem soll für Zolllager eine über die heutige Bestandesaufzeichnung hinausgehende Informationspflicht der Lagerhalterin oder des Lagerhalters bzw. der Einlagererin oder des Einlagerers gegenüber der EZV vorgesehen werden. Eine Rechtsänderung auf Gesetzesstufe ist für die Umsetzung der oben erwähnten Strategie des Bundesrates (Ausfuhrfrist und Bestandesaufzeichnung) nicht erforderlich. Es bedarf lediglich einer Anpassung der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV).

Auf eine grundlegende Änderung des aktuellen Systems soll vorläufig verzichtet werden. Zu erwähnen ist jedoch, dass der Bereich der Zollfreilager nach Vorliegen der Resultate der diesbezüglichen Risikoanalyse, die zurzeit im Rahmen der nationalen Risikoanalyse in Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI durchgeführt wird, allenfalls neu beurteilt werden könnte.

Zirkularentwurf

tt.mm.2015

OZD-Reg.- Nr. 347.0-1/

---

# Bestandesaufzeichnungen in offenen Zolllagern (OZL)

## Anforderungen und Richtlinien

---

### 1. Allgemeines

Der Lagerhalter oder der Einlagerer muss über die eingelagerten Waren Bestandesaufzeichnungen (Art. 56 ZG, Art. 47-48 ZV-EZV, Art. 184 ZV) führen. In diesen Aufzeichnungen müssen alle Warenbewegungen dokumentiert werden. Die EZV prüft anhand der Bestandesaufzeichnungen und der tatsächlich vorhandenen Warenmengen die ordnungsgemässe Abwicklung des Zolllagerverfahrens.

Die Bestandesaufzeichnungen des Lagerhalters oder des Einlagerers müssen nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung geführt werden, bestandsgenau und zeitnah sein. Auf Verlangen der Kontrollzollstelle muss der Lagerhalter die Bestandesaufzeichnungen unverzüglich vorlegen.

Fehl- und Mehrmengen müssen in den Bestandesaufzeichnungen vermerkt werden. In diesen Fällen ist die Kontrollzollstelle zu informieren. Allfällige Mengendifferenzen sind aufzuklären.

Alle Unterlagen über die Warenbewegungen und -behandlungen sind gesammelt und geordnet aufzubewahren. Sie müssen den einzelnen Positionen in den Bestandesaufzeichnungen zugeordnet werden können.

### 2. Inhalt und Form der Bestandesaufzeichnungen

Die Bestandesaufzeichnungen müssen elektronisch geführt werden. Die Daten müssen dabei per Computer auswertbar sein (Art. 184 ZV). Details siehe Ziffer 3 und 4.

Die Bestandesaufzeichnung muss die Angaben nach Artikel 184 Absatz 1 ZV sowie die Eigenmasse (Art. 48 ZV-EZV) der Waren enthalten.

Aus den Bestandesaufzeichnungen muss jederzeit der gegenwärtige Bestand der im Zolllagerverfahren befindlichen Waren ersichtlich sein. Der Lagerhalter oder der Einlagerer muss deshalb die zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren spätestens am Arbeitstag, der auf die Gestellung folgt, in die Bestandesaufzeichnung aufnehmen (Art. 47 ZV-EZV).

### 3. Elektronische Bestandesaufzeichnungen

Die EZV verlangt eine elektronisch geführte Bestandesaufzeichnung. Die Bestandesaufzeichnung muss mittels einer standardisierten Lagerbuchhaltungssoftware oder einer Software, bei welcher die Geschäfts- und OZL-Tätigkeiten miteinander verknüpft sind, geführt werden.

Als standardisierte Lagerbuchhaltungssoftware gelten die im Handel erhältlichen Lagerbuchhaltungsprogramme, welche die OZL-Bestimmungen und alle geforderten Angaben gemäss Artikel 184 ZV berücksichtigen.

Verwendet werden können auch elektronische Softwarelösungen der Marke „Eigenbau“, bei denen sowohl die Geschäftsprozesse (z.B. Bestellwesen, Fakturierung) als auch die OZL-relevanten Prozesse abgebildet sind.

### 4. Vorlage der Bestandesaufzeichnung

Nach Artikel 184 Absatz 3 ZV muss der Lagerhalter oder der Einlagerer die Bestandesaufzeichnung auf Verlangen der Zollverwaltung unverzüglich ganz oder auszugsweise vorlegen. Die Kontrollzollstelle kann die Bestandesaufzeichnung in Papier- oder in elektronischer Form einverlangen. Die Daten müssen im Dateiformat Excel- oder CSV-Datei vorgelegt werden. Über andere Dateiformate entscheidet die Zollstelle.

### 5. Prüfung durch die Kontrollzollstelle

Der Lagerhalter oder der Einlagerer muss vor der Aufnahme der Einlagerer-Tätigkeit der Kontrollzollstelle die Bestandesaufzeichnungen zur Prüfung vorlegen. Die Kontrollzollstelle prüft, ob die Bestandesaufzeichnungen alle verlangten Angaben nach Artikel 184 ZV beinhalten und ob die Bestandesaufzeichnung in elektronischer Form den Vorgaben entspricht.

### 6. Verfügbarkeit der Daten

Der gegenwärtige Bestand mit den Angaben nach Artikel 184 ZV und Artikel 48 Absatz 1 ZV-EZV muss jederzeit vorgelegt werden können.

Der Bestand eines bestimmten Datums in der Vergangenheit muss nicht vorgelegt werden können.

### 7. Aufbewahrung

Die Warenbewegungen in den Bestandesaufzeichnungen sind von zollrechtlicher Bedeutung und müssen vom Lagerhalter oder Einlagerer während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden (Art. 94 Bst. e, Art. 95 Bst. e und Art. 96 Bst. c ZV). Die Aufbewahrungsfrist beginnt erst, wenn der Geschäftsfall abgeschlossen ist, d.h. mit der letzten Auslagerung der im OZL gelagerten Waren [vgl. dazu auch Obligationenrecht (OR) Artikel 962 Absatz 2: Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist].

Der Zugriff, die Lesbarmachung und die Auswertung der Daten im Zollgebiet muss jederzeit gewährleistet bleiben (Art. 98 Abs. 2 ZV).

## **8. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Lagerhalter oder Einlagerer, die die Formstandards nicht erfüllen, werden aufgefordert, diese innerhalb von 12 Monaten rechtskonform zu erstellen. Falls der Lagerhalter oder der Einlagerer dieser Aufforderung nicht nachkommt, leitet die EZV administrative Massnahmen (z. B. Bewilligungsentzug) ein (Art. 159 ZV).

Zirkularentwurf

tt.mm.2015

OZD-Reg.- Nr. 347.0-1/

---

# Bestandesaufzeichnungen für sensible Waren in Zollfreilagern

## Anforderungen und Richtlinien

---

### 1. Allgemeines

Der Lagerhalter oder der Einlagerer muss über die eingelagerten sensiblen Waren nach Anhang 2 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) Bestandesaufzeichnungen (Art. 66 Zollgesetz [ZG; SR 631.0] und Art. 184 ZV) führen. In diesen Aufzeichnungen müssen alle Warenbewegungen dokumentiert werden. Die EZV prüft anhand der Bestandesaufzeichnungen und der tatsächlich vorhandenen sensiblen Waren die ordnungsgemässe Abwicklung der Prozesse im Zollfreilager.

### 2. Führen der Bestandesaufzeichnung für sensible Waren

Die Pflicht die Bestandesaufzeichnung für sensible Waren zu führen, obliegt grundsätzlich dem Lagerhalter. Er kann diese Pflicht unter entsprechender Festhaltung im Mietvertrag (Lagervertrag) dem Einlagerer übertragen (Art. 66 ZG).

#### 2.1. Definition Lagerhalter

Lagerhalter ist die Person, die ein Zollfreilager betreibt (Art. 63 ZG).

#### 2.2. Definition Einlagerer

Der Einlagerer ist die Person, die Waren in einem Zollfreilager einlagert. Seine Funktion hat eine zollverfahrensrechtliche Ausrichtung. Er ist dafür verantwortlich, dass die Waren nach der Freigabe durch die Zollstelle auch tatsächlich in das Zollfreilager verbracht werden. Dies bedeutet insbesondere, dass der Einlagerer dafür verantwortlich ist, dass die Waren nicht der Zollüberwachung entzogen werden. Weiter muss der Einlagerer die eingelagerten Waren in die Bestandesaufzeichnung aufnehmen, damit er seine Verpflichtung von Art. 184 ZV erfüllt. Schliesslich muss er die Auslagerung der Waren entsprechend der Bestimmung von Art. 67 ZG vornehmen.

Er kann seine Rechte und Pflichten auch einer Drittperson übertragen. In diesem Fall ist diese Drittperson der Einlagerer. Somit muss diese Person dafür sorgen, dass alle Pflichten (u.a. Ein- und Auslagerung vornehmen, Bestandesaufzeichnung führen), die sich aus der

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

Überführung der Waren in das Zollfreilager ergeben, erfüllt werden (Art. 63 Abs. 3 ZG). Ausserdem ist in diesem Fall dem Lagerhalter diese Drittperson (neuer Einlagerer) bekannt zu geben (Art. 182 ZV).

Wenn der Lagerhalter die Pflicht Bestandesaufzeichnungen zu führen, nicht an den Einlagerer übertragen hat, so übernimmt er die Rolle des Einlagerers und muss somit die Bestandesaufzeichnung selber führen.

### 3. Inhalt und Form der Bestandesaufzeichnungen für sensible Waren

Die Bestandesaufzeichnungen des Lagerhalters oder des Einlagerers müssen nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung geführt werden, bestandsgenau und zeitnah sein. Auf Verlangen der Kontrollzollstelle muss der Lagerhalter die Bestandesaufzeichnungen unverzüglich vorlegen.

Alle Unterlagen über die Warenbewegungen und -behandlungen sind gesammelt und geordnet aufzubewahren. Sie müssen den einzelnen Positionen in den Bestandesaufzeichnungen zugeordnet werden können.

Je Einlagerer ist eine Bestandesaufzeichnung zu führen. Werden Waren in mehreren Räumlichkeiten eingelagert, so kann je Räumlichkeit eine Bestandesaufzeichnung geführt werden. (Art. 185 ZV)

Die Bestandesaufzeichnungen müssen elektronisch geführt werden. Die Daten müssen dabei per Computer auswertbar sein (Art. 184 ZV). Details siehe Ziffer 4.

Die Bestandesaufzeichnungen müssen alle geforderten Angaben gemäss Art. 184 ZV enthalten.

Aus den Bestandesaufzeichnungen muss jederzeit der gegenwärtige Bestand der im Zollfreilager befindlichen sensiblen Waren ersichtlich sein. Der Lagerhalter oder der Einlagerer muss deshalb die zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten sensiblen Waren spätestens am Arbeitstag, der auf die Gestellung folgt, in die Bestandesaufzeichnung aufnehmen (Art. 57a ZV-EZV).

### 4. Vorlage der Bestandesaufzeichnung

Nach Artikel 184 Absatz 3 ZV muss der Lagerhalter oder der Einlagerer die Bestandesaufzeichnung auf Verlangen der Zollverwaltung unverzüglich ganz oder auszugsweise vorlegen. Die Kontrollzollstelle kann die Bestandesaufzeichnung in Papier- oder in elektronischer Form einverlangen. Die Daten müssen im Dateiformat Excel- oder CSV-Datei vorgelegt werden. Über andere Dateiformate entscheidet die Zollstelle.

### 5. Prüfung durch die Kontrollzollstelle

Der Lagerhalter oder der Einlagerer muss vor der Aufnahme der Einlagerer-Tätigkeit der Kontrollzollstelle die Bestandesaufzeichnungen zur Prüfung vorlegen. Die Kontrollzollstelle prüft, ob die Bestandesaufzeichnungen alle verlangten Angaben nach Artikel 184 ZV beinhalten und ob die Bestandesaufzeichnung in elektronischer Form den Vorgaben entspricht.



## **6. Verfügbarkeit der Daten**

Der gegenwärtige Bestand mit den Angaben nach Artikel 184 ZV muss jederzeit vorgelegt werden können.

Der Bestand eines bestimmten Datums in der Vergangenheit muss nicht vorgelegt werden können.

## **7. Aufbewahrung**

Die Warenbewegungen in den Bestandesaufzeichnungen sind von zollrechtlicher Bedeutung und müssen vom Lagerhalter oder Einlagerer während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden (Art. 94 Bst. e, Art. 95 Bst. e und Art. 96 Bst. c ZV). Die Aufbewahrungsfrist beginnt erst, wenn der Geschäftsfall abgeschlossen ist, d.h. mit der letzten Auslagerung der im Zollfreilager gelagerten Waren [vgl. dazu auch Obligationenrecht (OR) Artikel 962 Absatz 2: Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist].

Der Zugriff, die Lesbarmachung und die Auswertung der Daten im Zollgebiet muss jederzeit gewährleistet bleiben (Art. 98 Abs. 2 ZV).

## **8. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Lagerhalter oder Einlagerer, die die Formstandards nicht erfüllen, werden aufgefordert, diese innerhalb von 12 Monaten rechtskonform zu erstellen. Falls der Lagerhalter oder der Einlagerer dieser Aufforderung nicht nachkommt, werden die Räumlichkeiten unter Verschluss gelegt (Art. 184 Abs. 4 ZV).

### Ergebnis der Besprechung zwischen Bund und Wirtschaft vom 2. April 2014

Im Zusammenhang mit der Zollgesetzrevision fand am 2. April 2014 eine Besprechung zwischen Bund und Wirtschaft statt. Die wichtigsten Punkte daraus lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Verwaltung hat 8 Lösungsvarianten intern diskutiert und anschliessend der Wirtschaft vorgestellt.
- Sämtliche Vorschläge bedingen letztendlich eine Gesetzes- bzw. Verordnungsrevision.
- Die Wirtschaft stellt die Notwendigkeit einer Regelung anlässlich der geführten Diskussionen nochmals generell in Frage, weil der angebliche Handlungsbedarf lediglich voraussetzender Gehorsam ohne wirklichen internationalen Druck sei.
- Man einigte sich schlussendlich darauf, dass - wenn überhaupt - höchstens eine Lösung ausgehend vom status quo in Frage kommt.

Die Eckwerte einer möglichen Lösung umfassen 4 Punkte:

- Die Ausfuhrfrist von sechs Monaten wurde als akzeptabel erachtet, sofern Verlängerungsmöglichkeiten bestehen (entspricht dem status quo).
- Drei Verlängerungsmöglichkeiten zu je 6 Monaten wurden als sinnvoll und akzeptabel erachtet.
- Unbestritten ist, dass der Erwerber (Wohn-)Sitz im Ausland haben muss. Als akzeptabel erachtet wird zudem die Voraussetzung, dass objektive Gründe eine Ausfuhr innerhalb der Ausfuhrfrist verhindern müssen. Ferner wurde der Vorschlag begrüsst, eine Härtefallklausel mit einer Sondergenehmigung für besondere, nicht absehbare Fälle aufzunehmen.

Gegen das Ansinnen der EZV, wonach der Zugriff der Zollverwaltung auf die Bestandesaufzeichnungen der zur Ausfuhr veranlagten Waren vom Hol- in ein Bringprinzip der Lagerhalter bzw. der Einlagerer umgewandelt werden sollte, wurde Kritik geäussert. Man befürchtet die Kreation eines Papiertigers. Der Verband Schweizer Zollfreilager und SPEDLOGSWISS erklären sich mangels Einigung in dieser Frage bereit, die Angelegenheit aus ihrer Sicht zu prüfen und der EZV einen Vorschlag zu unterbreiten.

Das an der Sitzung abgegebene Versprechen der EZV, dass vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen durch den Bundesrat eine Regulierungsfolgekostenabschätzung durchgeführt würde, wurde in der Zwischenzeit eingelöst. Das Ergebnis ist in Ziffer 8.3 hiernach festgehalten.

"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

**Beilage 4** (zollintern)

**Inhalt der Zollanmeldung für die Einlagerung von sensiblen Waren (e-dec)**

Bei der Einlagerung von sensiblen Waren müssen in der Zollanmeldung e-dec die folgenden Angaben gemacht werden:

Rubriken	obligatorisch/fakultativ (mandatory/optional)	Bemerkungen
<b>Kopfdaten</b>		
<b>Versender</b>	obligatorisch	
<b>Empfänger</b>	obligatorisch	Als Empfänger muss der Einlagerer, d.h. derjenige, der die Bestandesaufzeichnung führt, angegeben werden.
<b>Spediteur</b>	obligatorisch	
<b>Versendungsland</b>	obligatorisch	
<b>Vorpapiere (Art, Nummer, zusätzliche Angaben)</b>	obligatorisch	
<b>Besondere Vermerke</b>	fakultativ	
<b>Positionsdaten</b>		
<b>Warenbezeichnung</b>	obligatorisch	Die Angaben, die in der Rubrik „Warenbezeichnung“ gemacht werden müssen (z.B. betreffend Kulturgut gemäss Art. 25 KGTV), können auch in zusätzlichen Listen erfasst werden. Diese müssen zusammen mit den Ausdrucken der Zollanmeldungen am Schalter abgegeben werden.
<b>Tarifnummer</b>	obligatorisch	
<b>Stat. Schlüssel</b>	obligatorisch	
<b>Veranlagungstyp</b>	obligatorisch	neuer Veranlagungstyp „Einlagerung in Zollfreilager“
<b>Eigenmasse oder Rohmasse</b>	obligatorisch	
<b>Stat.- oder MWST-Wert</b>	obligatorisch	
<b>Bewilligungspflichtcode</b>	fakultativ/obligatorisch	je nach GSD-Eintrag (gemeinsame Stammdaten)
<b>NZE-Pflichtcode</b>	fakultativ/obligatorisch	je nach GSD-Eintrag (gemeinsame Stammdaten)
<b>NZE-Artencode</b>	fakultativ/obligatorisch	

"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

<b>Packstücke (Art, Anzahl, Nummer)</b>	obligatorisch	
<b>Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben)</b>	fakultativ	
<b>Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben)</b>	fakultativ	
<b>Besondere Vermerke</b>	fakultativ	

**Ursprünglich vorgesehene Zollanmeldung für die Einlagerung von sensiblen Waren in Papierform (Form. 11.95)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

ORIGINAL für Zollstelle

KOPIE

<b>Zollfreilager: Zollanmeldung für die Einlagerung von sensiblen Waren</b>			
<b>OZL: Anmeldung für die Einlagerung von Kulturgut</b>			
Vordokument:			
Versendungsland:			
Versenderin/Versender:		Einlagererin/Einlagerer:	
Zeichen, Nr., Anzahl, Verpackung	Warenbezeichnung (bei Kulturgütern inkl. Objekttyp und Herstellungs- oder Fundort)	Bruttogewicht	Wert

**"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"**

NZE: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		NZE-Artencode(s):	
Bewilligung Nr.:			
Art. 26 KGTV <sup>5</sup> : Ausfuhrbestimmungen des Versendungslandes bei Kulturgütern (zutreffendes ankreuzen):			
<input type="radio"/> Versendungsland ist kein Vertragsstaat <sup>6</sup>			
<input type="radio"/> Versendungsland ist ein Vertragsstaat <sup>1</sup> , die Ausfuhr unterliegt in diesem Vertragsstaat keiner Bewilligung			
<input type="radio"/> Versendungsland ist ein Vertragsstaat <sup>1</sup> , die Ausfuhr aus diesem Vertragsstaat ist bewilligungspflichtig:			
Bewilligung Nr.		vom _____ (sofern vorhanden)	
Zollanmelder:		Ort und Datum:	
		Unterschrift und Name des Anmelders:	
Für die Zollstelle: <div style="text-align: right; margin-top: 50px;"> </div>			

\_\_\_\_\_

<sup>5</sup> SR 444.11

<sup>6</sup> Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 (SR 0.444.1) ratifiziert haben

# Information über das Zolllagerverfahren für offene Zolllager (OZL)

(Auszug aus der heute geltenden Publikation im Internet; Neuerungen unterstrichen)

## 2 Bewilligung

Der Betrieb eines offenen Zolllagers ist für den Lagerhalter mit Pflichten verbunden und erfordert eine Bewilligung der Zollverwaltung.

### 2.1 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

- Der Gesuchsteller beantragt schriftlich eine Bewilligung für das Zolllagerverfahren für offene Zolllager.
- Der Gesuchsteller ist in der Schweiz ansässig.
- Der Lagerort liegt im Zollgebiet.
- ~~- Die Zollüberwachung und die Zollprüfung sind nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand für die Zollverwaltung verbunden.~~
- Die Organisation und Führung eines OZL müssen derart gestaltet sein, dass die Zollüberwachung und die Zollprüfung für die Zollverwaltung nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden sind (u.a. keine Errichtung eines OZL an einem abgelegenen Ort). Dabei müssen je Lager mehr als 200 Ein- oder Auslagerungen pro Jahr (Richtwert) erfolgen.

Die Zollverwaltung kann für gewisse Waren, die aufgrund ihrer Art wenig umgeschlagen werden, Ausnahmen bei der Anzahl Ein- oder Auslagerungen vorsehen. Dies betrifft beispielsweise Getreide, Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

- Der Gesuchsteller erfüllt die Bedingungen nach Artikel 50 ff ZG; insbesondere führt er über alle eingelagerten Waren eine Bestandesaufzeichnung.
- Der Gesuchsteller bietet Gewähr für den ordnungsgemässen Betrieb des OZL. Für die Einhaltung der Pflichten leistet der Gesuchsteller eine Sicherheit (Bankbürgschaft, Barhinterlage, etc). Die Höhe der Sicherheit beträgt in der Regel 2 % des Warenwertes des durchschnittlichen Lagerbestandes eines Jahres (Minimum: 10'000 Franken).
- Der Gesuchsteller oder der von ihm mit dem Erstellen der Zollanmeldungen Beauftragte verfügt über ein Konto für das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ-Konto) bei der Oberzolldirektion, Abteilung Finanzen. Das Konto weist die verlangten Deckungen auf.

### 3.2 Lagerort

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

In der Bewilligung wird in der Regel ein einziger Ort für die Anwendung des Zolllagerverfahrens zugelassen. Über Ausnahmen ~~von dieser Regel~~ entscheidet die Zollkreisdirektion, welche die Bewilligung erteilt.

Der Lagerort muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die OZL-Waren müssen in einem eindeutig bezeichneten und klar abgegrenzten Raum oder auf einer entsprechenden Fläche gelagert werden;
- ~~OZL-Waren werden in der Regel getrennt von anderen Waren gelagert. Über Ausnahmen entscheidet die Zollkreisdirektion.~~ Gemischte Lagerung ist möglich, wenn die unverzollten und verzollten Waren klar identifiziert werden können. Waren mehrerer OZL-Inhaber können nicht den gleichen Raum/die gleiche Fläche beanspruchen;
- Instruiertes Personal vor Ort (das Personal kennt die Abläufe des Zolllagerverfahrens, die Verantwortlichkeiten, das Vorgehen bei Unregelmässigkeiten, etc.);
- Parkplatz für Kontrollzollstelle
- Arbeitsplätze für Kontrollzollstelle (Anzahl Plätze abhängig von der Verkehrsart und dem Verkehrsvolumen; u.U. zwingend abschliessbar);
- Gerätschaft für Zollprüfungen (Waage, Werkzeug, etc.); und
- Toiletten.



# Rahmenbedingungen für Zollfreilager

## Neuerungen unterstrichen

Die EZV legte für die Bewilligungserteilung folgende Rahmenbedingungen fest:

**1. Die Zollverwaltung ist bei einem Zollfreilager vor Ort anwesend.**

Die Räumlichkeiten der Zollverwaltung befinden sich im gleichen Areal wie diejenigen des Zollfreilagers.

**2. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist in der Schweiz ansässig (Art. 64 Abs. 2 Bst. a ZG).**

Der Gesuchsteller muss seinen Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Da die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eine Zollunion bilden, die EZV im FL Amtshandlungen vornehmen kann und die Betreuung eines liechtensteinischen Schuldners möglich ist, besteht aus zollrechtlicher Sicht zwischen den beiden Ländern kein massgeblicher Unterschied.

**Nachweis:** Auszug aus dem Handelsregister

**3. Der Standort des Zollfreilagers liegt im Zollgebiet (Art. 62 Abs. 1 ZG.)**

Der Standort des Zollfreilagers kann sowohl im schweizerischen Staatsgebiet (ausgenommen Zollausschlussgebiete) als auch im Fürstentum Liechtenstein liegen.

**4. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bietet Gewähr für den ordnungsgemässen Betrieb des Zollfreilagers (Art. 64 Abs. 2 Bst. a ZG).**

Die finanzielle Situation des Gesuchstellers erlaubt den Betrieb eines Zollfreilagers. Die EZV kann die finanzielle Situation des Gesuchstellers überprüfen und entsprechende Unterlagen einverlangen.

**Nachweis:** aktuelle Jahresrechnung und Revisionsbericht

Der Lagerhalter weist die Einlagerer schriftlich auf ihre Pflichten hin. Der Lagerhalter trägt die Gesamtverantwortung für das ZFL. Die EZV überprüft die Einhaltung der Vorschriften. Bei der Feststellung von Verstössen belangt sie den Lagerhalter oder den Einlagerer, falls die Erfüllung dieser Pflicht diesem übertragen wurde.

**Nachweis:** Vereinbarung zwischen Lagerhalter und Einlagerer

**5. Räumlichkeiten des Zollfreilagers müssen so beschaffen sein, dass die Ein- und Ausgänge kontrollierbar sind und ein widerrechtliches Entfernen von Waren verhindert wird (Art. 175 ZV).**

Fenster, Türen und Tore von Gebäuden müssen abschliessbar oder vergittert sein. Besteht das ZFL aus mehreren Gebäuden, kann verlangt werden, dass das Areal mit einem Zaun umschlossen wird. Die baulichen Massnahmen sind durch den Gesuchsteller vorzunehmen. Der Gesuchsteller hat die Kosten für die baulichen Massnahmen vollumfänglich zu übernehmen.

**6. Lagerung von verzollten und unverzollten Waren ~~Die Waren des Freilagerverkehrs müssen klar von anderen Waren getrennt werden.~~**

Die Lagerung von verzollten Waren im Zollfreilager wird unter folgenden Voraussetzungen bewilligt: Die gemeinsame Lagerung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs und von Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs ist grundsätzlich nicht gestattet.

- Die Lagerung von verzollten Waren darf nur in separaten und abschliessbaren Räumen erfolgen. Der Lagerhalter muss diese Räume speziell bezeichnen.
- Der Lagerhalter übernimmt die Verantwortung gemäss Art. 66 Abs. 3 ZG für diese Räume. Er darf sie nicht einer Drittperson übertragen.
- Der Lagerhalter führt für die verzollten Waren ein Inventar. Aus dem Inventar muss jederzeit der gegenwärtige Bestand der eingelagerten und verzollten Waren ersichtlich sein.
- Die Zollstelle erteilt die Bewilligung, wenn die Zollüberwachung und die Zollprüfung für die Zollverwaltung nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

**7. Die Zollüberwachung und die Zollprüfung sind für die Zollverwaltung nicht mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden (Art. 64 Abs. 2 Bst. b ZG).**

~~OZD, KD und Kontrollzollstelle schätzen gemeinsam den Verwaltungsaufwand. Dieser muss in Einklang sein mit der Anzahl Ein- und Auslagerungen und der Anzahl Einlagerer.~~

~~**Ist die Zollverwaltung ausschliesslich wegen dem Zollfreilager vor Ort anwesend, setzt dies ein gewisses Mindestverkehrsaufkommen voraus.**~~

Die Zollüberwachung und die Zollprüfung müssen mit den der Zollstelle/Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln sichergestellt werden können (u.a. keine Errichtung eines Zollfreilagers an einem abgelegenen Ort). Dabei müssen je Lager mehr als 5000 Ein- oder Auslagerungen pro Jahr (Richtwert) erfolgen.

Wenn die Zollverwaltung die Örtlichkeit des Lagers zu anderen ihr übertragenen Aufgaben nutzen kann, kann von der Mindestanzahl der Bewegungen abgewichen werden (z.B. als rückwärtiges Verzollungszentrum).

**8. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bietet Gewähr, dass das Zollfreilager grundsätzlich allen Personen unter den gleichen Voraussetzungen offen steht (Art. 64 Abs. 2 Bst. c ZG).**

Der Lagerhalter erlässt allgemeine Geschäftsbedingungen, aus denen u.a. die Miet- und Lagerbedingungen hervorgehen. Diese sind der EZV zusammen mit dem Bewilligungsantrag zur Prüfung vorzulegen.

**Nachweis: allgemeine Geschäftsbedingungen**

**9. Der EZV wird die Möglichkeit geboten, vor Ort (z.B. im gleichen Gebäude oder in unmittelbarer Nähe) Räume zu beziehen.**

Der Lagerhalter muss die Anlagen und Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen und die Betriebskosten der EZV übernehmen. Werden die vom Lagerhalter zur Verfügung gestellten Anlagen und Räume zusätzlich für Zollaufgaben zu Gunsten weiterer Personen genutzt, so beteiligt sich die EZV angemessen an den Anlage- und Betriebskosten.

## "Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

### **10. Für die Bewilligungserteilung erhebt die EZV eine Gebühr.**

Diese beträgt für den Ersatz einer bestehenden Betriebsbewilligung Fr. 1000.--. Für neu auszustellende Betriebsbewilligungen ist eine Gebühr von Fr. 1500.- zu erheben. Übermässiger Verwaltungsaufwand kann zusätzlich zur Grundgebühr in Rechnung gestellt werden.

### **11. Für den Betrieb des Zollfreilagers verlangt die Zollverwaltung keine Sicherheitsleistung.**

Nach dem Kriterium 1 ist die Zollverwaltung vor Ort anwesend. Dies bedeutet einen massgeblichen Unterschied zu den offenen Zolllagern, bei welchen in der Regel eine Sicherheitsleistung verlangt wird.

### **12. Regionales Kriterium:**

~~Sofern in einer Wirtschaftsregion kein Zollfreilager eingerichtet und eine Gutheissung eines entsprechenden Gesuches nur aufgrund von Kriterium 7 nicht möglich ist, soll im Sinne der Wirtschaftsförderung bzw. der Erhaltung des Dienstleistungsangebotes trotzdem die Möglichkeit einer Bewilligungserteilung bestehen. Vorausgesetzt, die restlichen Bedingungen sind erfüllt.~~

### **Weitere Hinweise:**

- Die Kriterien sind sowohl bei Gesuchen für neue Zollfreilager als auch bei Gesuchen um Ablösung bestehender Bewilligungen anzuwenden.
- ~~— Die Bewilligungsdauer ist unbefristet. In der Bewilligung wird das Vorgehen bei Kündigung bzw. Rückzug festgelegt.~~
- Die Bewilligungsdauer beträgt in der Regel 10 Jahre. In der Bewilligung wird das Vorgehen bei Kündigung, Rückzug und Verlängerung festgelegt.

**Comparatif sommaire des dépôts francs sous douane suisses (actuels/futurs) avec le Freeport Luxembourg et les entrepôts francs français**

	<b>Suisse (actuel)</b>	<b>Suisse (futur)</b>	<b>Luxembourg Freeport Luxembourg</b>	<b>France Entrepôts francs</b>
<b>Agrément des entreponeurs et des locaux</b>	oui	oui  <u>Nouveau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Clarification des conditions d'octroi du statut de dépôt franc sous douane (7.5 et ss)</li> </ul>	oui	oui
<b>Agrément des entrepôts</b>	non  <ul style="list-style-type: none"> <li>L'entreponeur a l'obligation de tenir une liste des locataires, sous-locataires et entrepôts et de la présenter à la douane sur sa demande</li> </ul>	non  <u>Nouveau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>La transmission de la liste des locataires à la douane doit se faire par voie électronique (7.1.4.5)</li> </ul>	oui	oui
<b>Comptabilité- matière/inventaire des marchandises sensibles</b>	oui  <ul style="list-style-type: none"> <li>Uniquement pour les marchandises sensibles mentionnées à l'art. 184 OD</li> </ul>	oui  <u>Nouveau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Extension de la liste des marchandises sensibles à toutes les marchandises ayant une valeur refuge (7.1.4.1)</li> <li>suppression des inventaires</li> </ul>	oui  <ul style="list-style-type: none"> <li>Pour toutes les marchandises</li> </ul>	oui  <ul style="list-style-type: none"> <li>Pour toutes les marchandises</li> </ul>

"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

	Suisse (actuel)	Suisse (futur)	Luxembourg Freeport Luxembourg	France Entrepôts francs
		<p>sous forme papier (7.1.4.6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• suppression des inventaires simplifiés pour les marchandises ne restant pas plus de 7 jours dans le dépôt franc sous douane (7.1.4.7)</li> <li>• Un inventaire par entrepositaire et/ou local (7.1.4.8)</li> </ul>		
• Données relatives à l'identification des marchandises	oui	oui	oui	oui
• Nom et adresse de la personne habilitée à disposer de la marchandise	<p>oui</p> <p>deutsche Version Art. 184 ZV: verfügungs- oder dispositionsberechtigte Person</p>	<p>oui</p> <p><u>Nouveau:</u> Indication du nom du propriétaire de la marchandise (7.1.3.1 et ss)</p>	non	non
• Valeur des marchandises	oui	oui	non	non
Déclaration en douane d'entreposage	non	<p>oui</p> <p><u>Nouveau:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablissement d'une déclaration en douane lors de l'entreposage afin de créer un fil rouge entre la</li> </ul>	non	non

"Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager/OZL"

	Suisse (actuel)	Suisse (futur)	Luxembourg Freeport Luxembourg	France Entrepôts francs
		décharge du transit et l'inventaire des marchandises sensibles (7.1.4.2)		
<b>Contrôle des mouvements à l'intérieur du dépôt franc sous douanes</b>	oui  Zollüberwachung ist aber eingeschränkt (nachfolgender Einlagerer nicht bekannt)	oui  <u>Nouveau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Einlagerer, der sensible Waren einem anderen Einlagerer innerhalb des gleichen Zollfreilagers übergibt, wird verpflichtet, den Einlagerer, welcher die Waren übernimmt, in die Bestandesaufzeichnung aufzunehmen. (7.1.4.3)</li> </ul>	oui	oui
<b>Entreposage illimité des marchandises exportées/communautaires</b>	oui/non <ul style="list-style-type: none"> <li>limitation à 6 mois, avec possibilité illimitée de demander une prolongation du délai</li> </ul>	non  <u>Nouveau:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Clarification de la norme actuelle, en particulier en ce qui concerne les demandes de prolongation du délai de 6 mois; limitation à 2 ans maximum (7.1.4.11 et ss)</li> </ul>	(oui)  Erläuterungen noch ausstehend	(oui)  Erläuterungen noch ausstehend